



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstr. 2
76137 Karlsruhe

per E-Mail an rvmo@region-karlsruhe.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Landesverband

Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband

Mittlerer Oberrhein

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

30.06.2021

Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 - Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet in den Arbeitskreisen Rastatt/Baden-Baden und Karlsruhe, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
 - insbesondere Oberrheinische Waldfreunde e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrte Herr Professor Hager,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme und äußern uns zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen wie umseitig ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
T 0721/3585-82, F -87
bund.mittlerer-oberrhein@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Arbeitskreise Karlsruhe und Ras-
tatt/Baden-Baden

Am Steinweg 53 / Rappenstr. 12
76327 Pfinztal / 76437 Rastatt
T 07240/4403/ 07222-30359
rahn@justmail.de /
NABU-LNV-Rastatt@gmx.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Bezirk Mittlerer Oberrhein

Rappenstr. 12
76437 Rastatt
T 07222-30359
Kontakt@NABU-Mittlerer-Oberrhein.de

**Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003
- Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme

I. Grundsätzliches	3
II. Umweltbericht	7
i. Allgemein	7
ii. Methodik der Umweltbewertungen - Anmerkungen	8
iii. Klima / Wasser / Biologische Vielfalt - Regionalplanänderung	8
III. Verbindlichkeit der Planungsziele	10
IV. Anmerkungen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kiese und Sande)	11
V. Geplante Bauflächenausweisungen - allgemeine Ausführungen	11
VI. Sicherung des Biotopverbunds / Generalwildwegeplan	12
VII. Geplante Flächenausweisungen der einzelnen Kommunen	12
iv. Bad Schönborn	13
v. Bretten	13
vi. Bruchsal	17
vii. Bühl	18
viii. Eggenstein-Leopoldshafen	18
ix. Ettlingen	18
x. Gaggenau	19
xi. Gondelsheim	19
xii. Graben-Neudorf	19
xiii. Hambrücken	20
xiv. Hügelsheim	26
xv. Iffezheim	26
xvi. Karlsdorf-Neuthard	26
xvii. Karlsruhe	27
xviii. Kraichtal	31
xix. Kronau	31
xx. Kuppenheim	31
xxi. Lichtenau	31
xxii. Linkenheim-Hochstetten	31
xxiii. Malsch	32
xxiv. Muggensturm	36
xxv. Oberderdingen	36
xxvi. Östringen	37
xxvii. Ötigheim	37
xxviii. Pfinztal	37
xxix. Philippsburg	38
xxx. Rastatt	43
xxxi. Rheinmünster	44
xxxii. Rheinstetten	44
xxxiii. Sinzheim	44
xxxiv. Steinmauern	45
xxxv. Stutensee	45
xxxvi. Ubstadt-Weiher	47
xxxvii. Waghäusel	48
xxxviii. Walzbachtal	48

I. Grundsätzliches

Die geplanten 445 Ausweisungen von Siedlungserweiterungsflächen sind eine Politik des „weiter so“ in der Neuausweisung von Bauflächen, ohne Rücksichtnahme selbst auf bisher verbindliche Restriktionen der Regionalplanung und ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts für generationengerechte Nachhaltigkeit bei beschränkten Ressourcen. Auch widersprechen die geplanten Ausweisungen den im Baulandmobilisierungsgesetz niedergelegten Grundsätzen der Beschränkung der Flächeninanspruchnahme und dem Erhalt und Ausbau der ökologischen Infrastrukturen gerade im Zeichen des Klimawandels.

Dabei ist es, 15 Jahre nach der Propagierung des Netto-Null-Flächenverbrauchs durch den damaligen Ministerpräsidenten Oettinger, allerhöchste Zeit, dieses Ziel endlich ernst zu nehmen und umzusetzen und auch der eigenen im Textteil formulierten Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Ressourcenschonung Taten folgen zu lassen. Zwar sollen nach den rechtlichen Vorschriften zunächst die innerstädtischen Gebiete genutzt werden sowie bei den Bebauungsplänen die optimale Ausnutzung der Flächen erfolgen, weder in der Realität noch im vorliegenden Plan wird dieser Gedanke jedoch umgesetzt, obwohl bei diesen Punkten noch reichlich Potential vorhanden ist. Auch wird das in § 1a Abs. 2 BauGB niedergelegte gesetzliche Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden angesichts der vorgesehenen Flächenneuausweisungen von ca. 2000 ha komplett verfehlt.

Der Netto-Null-Flächenverbrauch ist umso notwendiger, als gerade heute die dramatische Entwicklung beim Klimawandel sowie beim Arten- und Individuenschwund in der Natur („Insektensterben“) immer deutlicher wird; beides wird nicht zuletzt durch die fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Freiflächen mitverursacht und gefördert. Die „Netto-Null“ ist aber auch aufgrund des im Pariser Abkommen festgelegten Ziels einer Reduzierung der Erderwärmung auf 1,5 °C sowie der Festlegungen im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 42 % zu erreichen, dringend erforderlich. Ein weiterer Flächenverbrauch konterkariert diese Ziele vollständig, da nicht nur steigende Emissionen durch ein zunehmendes Verkehrsaufkommen und hemmungslose Bautätigkeit („graue Energie“!) zu verzeichnen sein werden, sondern auch weil die CO₂-speichernde Masse enorm reduziert wird.

Ein weiterer Grund für unsere Forderung des Netto-Null-Flächenverbrauchs ist das Schutzgut Mensch. In der vorliegenden Planung hat es gegenüber den geplanten Neuausweisungen eindeutig das Nachsehen, obwohl sich gegenteilige Ausführungen sowohl im Textteil als auch im Umweltbericht finden. Beeinträchtigungen durch die globale Klimaerwärmung auf den Menschen stehen dabei noch nicht einmal an vorderster Front. Wie die Corona-Pandemie gerade besonders eindrücklich gezeigt hat, sind gerade gebietsnahe Freiflächen für die Bevölkerung zur Erholung und zum Wohlbefinden äußerst wichtig. Gerade diese gehen aber bei den zahlreichen geplanten Neubauf lächen verloren und erhöhen damit den Druck auf andere naturnahe Gebiete mit den entsprechenden negativen Folgen für deren dringend auch für den Menschen erforderliche Biodiversität.

Jede neu bebaute und versiegelte Fläche erhöht die lokale und letztlich auch die globale Erwärmung, verstärkt und verschlimmert die lokalen Auswirkungen des Klimawandels, verschlechtert die kleinklimatischen Verhältnisse durch zusätzliche lokale Temperaturerhöhung, verschlechtert den Luftaustausch, vermehrt dadurch die Zahl der Hitzetage insbesondere, aber nicht nur in der Großstadt Karlsruhe und vergrößert die Temperaturunterschiede zwischen Stadt und Land. Diese Auswirkungen waren spätestens mit dem heißen, trockenen Sommer 2018 und dem noch heißeren Sommer 2019 für jeden überdeutlich zu spüren, sind aber bei der Planung der Siedlungserweiterungsflächen offensichtlich ignoriert worden.

Auch beseitigt jede neu bebaute und versiegelte Fläche Lebensraum für Flora und Fauna, beschleunigt den Arten- und Individuenrückgang, verstärkt insbesondere das zu beobachtende dramatische Insektensterben, das nicht nur durch die intensive Landwirtschaft, sondern auch durch den starken Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche der letzten Jahrzehnte verschuldet ist.

Aber auch ökonomische und soziale Gründe sprechen gegen die weitere Neuausweisung von Bauflächen im Raum Mittlerer Oberrhein. Denn es ist in höchstem Maße unökonomisch, durch Ausweisung weiterer Gewerbe- und Wohnbauflächen in Ballungsräumen mit Vollbeschäftigung, wie Karlsruhe und dessen Speckgürtel, weiteres Gewerbe und weitere Beschäftigte in diese Ballungsräume zu ziehen, wo es ohnehin schon an „bezahlbarem Wohnraum“, an Kindertagesstätten, an nicht staugeplagten Straßen mangelt, während andere Gebiete, wo leerstehende Wohnungen zu Hunderten vorhanden sind – ca. 2 Millionen Wohnungen stehen insgesamt in Deutschland leer! –, wo untergenutzte Infrastruktureinrichtungen wie die genannten vorhanden sind, ausbluten. Dies ist nicht nur ökonomischer grober Unfug, sondern auch in hohem Maße unsozial. Denn es verschlechtert, durch die bereits genannten klimatischen Auswirkungen sowie durch den Verlust an Erholungsraum, die Wohn- und Lebensverhältnisse für die „Alteinwohner“ des Ballungsraums, und es verschlechtert die Lebensverhältnisse derjenigen, die aus den „Verlustregionen“ nicht fortziehen (können), weil dort Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und vieles mehr schwinden.

Diese Entwicklung darf die Politik nicht weiter dulden oder gar noch fördern, sondern das Ziel der Politik und insbesondere auch der Regionalplanung muss es sein, Arbeitsplätze dort zu erhalten und zusätzlich zu schaffen, wo die geeignete Infrastruktur und vor allem Wohnraum ausreichend vorhanden sind, und nicht noch mehr Gewerbe und Arbeitskräfte in solche Räume zu locken, wo es ohnehin schon an bezahlbarem Wohnraum mangelt. Diese Forderung erhält durch die vereinbarten Klimaschutzziele, insbesondere der im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Reduktion um 42 % der Treibhausgase bis 2030, eine noch höhere Bedeutung.

Ein weiterer grundsätzliche Einwand lautet wie folgt: In Deutschland herrscht das Prinzip, nach dem sich die untergeordnete an die übergeordnete Planungsebene anpasst und nicht umgekehrt. Den Naturschutzverbänden scheint hier aber ein allzu pragmatischer Automatismus zu herrschen, nach dem einseitig der Regionalplan an die untergeordneten kommunalen Bauwünsche angepasst wird. Auf höherer Maßstabsebene spielen andere Prozesse und Funktionen eine Rolle, deshalb müssten diese auf der Ebene des Regionalplans nach unserer Auffassung auch einer dezidierten Betrachtung unterzogen werden und innerhalb des Gebiets der Regionalplanung zudem eine Gesamtbetrachtung der seitens der Kommunen ins Spiel gebrachten Flächen erfolgen.

Wir fordern deshalb ganz klar:

Keine zusätzliche Neuausweisung von Bauflächen in der Fortschreibung des Regionalplans gegenüber dem Regionalplan 2003!

Flächenpotentiale und -bedarf:

Unsere Forderung begründen wir unabhängig von den obigen allgemeinen Ausführungen wie folgt: Im Umweltbericht ist zwar mit 445 die geplante Anzahl an Siedlungs- und Gewerbeflächen angegeben, nicht jedoch, wie viel Fläche die Gebietssteckbriefe pro Gemeinde und insgesamt tatsächlich in Anspruch nehmen. Diese Daten mussten unsererseits erst mühsam aufgrund öffentlicher Quellen ermittelt werden und hat ausweislich der nachfolgenden Tabelle die erschreckende Gesamtfläche von 20014848 m² oder 2.001 ha ergeben. Diese Fläche verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

08212	Stadtkreis Karlsruhe	1158258,083 m ²	115,826 ha
08211	Stadtkreis Baden-Baden	807374,540 m ²	80,737 ha
08216	Landkreis Rastatt	6317306,573 m ²	631,731 ha
08215	Landkreis Karlsruhe	11731909,065 m ²	1173,191 ha
Summe:		20014848 m²	2001 ha

Die auf jede einzelne Gemeinde entfallenden Flächen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

KRS	NAME_Kreis	NAME_Kommune	Serw_Kom [m ²]	Serw_Kom [ha]	Serw_Anzahl
08212	Stadtkreis Karlsruhe	Karlsruhe	1158258,083	115,826	16
08211	Stadtkreis Baden-Baden	Baden-Baden	807374,540	80,737	28
08216	Rastatt	Bischweier	221742,563	22,174	3
08216	Rastatt	Durmersheim	88896,759	8,890	2
08216	Rastatt	Muggensturm	212704,883	21,270	5
08216	Rastatt	Gaggenau	897059,916	89,706	23
08216	Rastatt	Elchesheim-Illingen	58203,958	5,820	3
08216	Rastatt	Rastatt	1153707,088	115,371	21
08216	Rastatt	Au am Rhein	25642,352	2,564	2
08216	Rastatt	Kuppenheim	159484,677	15,948	4
08216	Rastatt	Bietigheim	377131,646	37,713	4
08216	Rastatt	Steinmauern	54142,053	5,414	3
08216	Rastatt	Ötigheim	415821,304	41,582	5
08216	Rastatt	Rheinmünster	310735,164	31,074	13
08216	Rastatt	Sinzheim	239966,709	23,997	9
08216	Rastatt	Hügelsheim	180110,767	18,011	6
08216	Rastatt	Iffezheim	365599,061	36,560	4
08216	Rastatt	Lichtenau	111894,536	11,189	10
08216	Rastatt	Gernsbach	252618,932	25,262	16
08216	Rastatt	Loffenau	21342,052	2,134	2
08216	Rastatt	Weisenbach	21920,735	2,192	1
08216	Rastatt	Forbach	76623,886	7,662	7
08216	Rastatt	Ottersweier	187289,890	18,729	15
08216	Rastatt	Bühlertal	6665,699	0,667	3
08216	Rastatt	Bühl	878001,943	87,800	43
08215	Karlsruhe	Kürnbach	154868,907	15,487	3
08215	Karlsruhe	Sulzfeld	174591,330	17,459	4
08215	Karlsruhe	Zaisenhausen	122911,574	12,291	3
08215	Karlsruhe	Oberhausen-Rhein-			
08215	Karlsruhe	hausen	474935,110	47,494	6
08215	Karlsruhe	Kraichtal	345645,240	34,565	13
08215	Karlsruhe	Forst	244415,077	24,442	3
08215	Karlsruhe	Kronau	180045,309	18,005	2
08215	Karlsruhe	Bruchsal	735028,677	73,503	15
08215	Karlsruhe	Östringen	283333,665	28,333	11
08215	Karlsruhe	Oberderdingen	455237,200	45,524	12
08215	Karlsruhe	Bad Schönborn	438176,520	43,818	7
08215	Karlsruhe	Ubstadt-Weiher	474782,267	47,478	16
08215	Karlsruhe	Eggenstein-Leo-			
08215	Karlsruhe	poldshafen	427939,280	42,794	4
08215	Karlsruhe	Stutensee	968735,235	96,874	6
08215	Karlsruhe	Linkenheim-Hoch-			
08215	Karlsruhe	stetten	491774,427	49,177	4
08215	Karlsruhe	Karlsdorf-Neuthard	411933,660	41,193	7
08215	Karlsruhe	Graben-Neudorf	519295,323	51,930	4
08215	Karlsruhe	Dettenheim	287514,319	28,751	4

08215	Karlsruhe	Philippsburg	641774,551	64,177	11
08215	Karlsruhe	Waghäusel	492314,010	49,231	8
08215	Karlsruhe	Hambrücken	147254,542	14,725	2
08215	Karlsruhe	Weingarten (Baden)	136597,637	13,660	1
08215	Karlsruhe	Gondelsheim	176063,987	17,606	3
08215	Karlsruhe	Bretten	960773,725	96,077	21
08215	Karlsruhe	Walzbachtal	483007,515	48,301	8
08215	Karlsruhe	Pfintztal	89978,170	8,998	4
08215	Karlsruhe	Marxzell	108785,658	10,879	5
08215	Karlsruhe	Karlsbad	191977,605	19,198	4
08215	Karlsruhe	Rheinstetten	454154,500	45,415	4
08215	Karlsruhe	Malsch	504946,025	50,495	8
08215	Karlsruhe	Ettlingen	153118,020	15,312	4
Summe			20014848,261	2001,48	455

Aufgrund der verfügbaren Daten des statistischen Landesamts Baden-Württemberg wird für die Region Mittlerer Oberrhein ein Gesamtanstieg der Bevölkerung zwischen 2017 und 2035 von 1.039.526 Personen um knapp 37.000 auf 1.076.200 Personen vorhergesagt, was einem Anstieg von insgesamt 3,5 % entspricht. Dabei wird in den Jahren zwischen 2025 und 2035 ein Anstieg um nur 0,5 % angenommen, d. h. das statistische Landesamt geht selbst von einem sich deutlich verlangsamenden Wachstum aus. Vergleicht man die Prognosen mit den aktuellen Einwohnerzahlen in der Region (1.042.828 zum Stand 31.12.2020 gegenüber prognostizierten 1.057.433), wird deutlich, dass das tatsächliche Bevölkerungswachstum in den drei Jahren um ca. 14.600 Personen geringer ausfällt als in der Vorhersage. Daraus lässt sich schließen, dass die angegebenen Prognosen zum Bevölkerungswachstum heute bereits deutlich zu hoch sind. Unklar ist, ob dieses Defizit in den nächsten Jahren/Jahrzehnten kompensiert wird. Legt man dennoch die Prognose des Statistischen Landesamtes von knapp 37.000 zusätzlichen Personen zu Grunde, ergibt sich für die überschlägige Errechnung des Flächenbedarfs mit unterschiedlichen Siedlungsdichten nach 2.4.3 Ziff. 6 Textteil Folgendes:

Bevölkerungswachstum	Siedlungsdichte [EW/ha]	Siedlungserweiterung [ha]
36.674	55	666
	75	489
	100	366

Somit würden bei einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von 75 EW/ha lediglich ca. 489 ha zusätzliches Bauland benötigt. Dies ist weniger als ein Viertel der 2.001 ha für die Region Mittlerer Oberrhein angegebenen und angeblich benötigten zusätzlichen regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen - noch ohne die Berücksichtigung der bereits in den FNP eingetragenen, aber noch nicht bebauten Flächen.

Wir bezweifeln zudem, dass überhaupt dieser Bedarf tatsächlich vorhanden ist. Denn in allen Städten und Gemeinden der Region sind noch Flächenpotentiale in Form unbebauter, bebaubarer oder unbenutzter Grundstücke in Bebauungsplangebieten und in nicht beplanten Innenbereichen, zu nicht geringem Teil auch in Form leerstehender, ungenutzter Gebäude vorhanden. Die Möglichkeiten der ökologisch sinnvollen Nachverdichtung sind daher zunächst, und zwar in optimaler Weise auszuschöpfen. Mögen diese Alternativen zum großen Teil schwer zu aktivieren sein, so ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung, die Aktivierung zu fördern, zum Beispiel durch Baugebote, durch Kauf und Nutzbarmachung von Leerständen, statt einfach neue Baugebiete im Außenbereich zur „Bedarfsdeckung“ auszuweisen. Wobei der „Be-

darf“ nicht das sein darf, was aus der Fortschreibung bisheriger Entwicklungen (und der Fortsetzung bisheriger Politik und Bauleitplanung) zu prognostizieren ist, sondern „Bedarf“ ist als das zu definieren, was für ein Gebiet an sinnvoller Entwicklung anzustreben und verträglich ist! Andernfalls gehen die Siedlungserweiterungen auf Kosten der Nachhaltigkeit (1.1.2 (1)), da sie ökologische, landschaftliche und klimatische Funktionen beeinträchtigen.

Der nachhaltige Umgang mit der beschränkten Ressource Boden erfordert zudem eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Fläche und somit eine Abkehr von der Einfamilienhauspolitik auf der grünen Wiese zu einer Mehrgeschossbauweise - diese Änderung weist zudem eine sozialpolitische Komponente auf, wird doch dadurch eher die Schaffung von preiswertem Wohnraum ermöglicht – sowie eine Abkehr von großflächigen eingeschossigen Gewerbebauten und ebenerdigen Parkflächen hin zu mehrgeschossigen Gebäuden und Parkhäusern.

Zwar sollen auf Flächen nach den Ausführungen im Textteil ökologische Funktionen wieder hergestellt oder verbessert werden (1.2.2 (1), 1.2.3 (3)). Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit den beschränkten Flächen ist es erforderlich, dass der Rückbau und die Umwandlung in Frei- und Grünflächen erfolgt. Die im Textteil angesprochenen Flächen sind jedoch weder aus einer Karte ersichtlich noch werden sie konkret benannt. Daher fordern wir eine entsprechende Ergänzung des Textteils mit Angabe der jeweiligen Flächen einschließlich der Flächengröße.

Im Planentwurf fehlt außerdem ein Herunterbrechen der Ziele aus dem Pariser Abkommen bzw. aus dem Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz auf die Region Mittlerer Oberrhein, obwohl im Textteil ohne nähere Begründung behauptet wird, dass man dazu beiträgt, die nationalen und internationalen Klimaziele zu erreichen. Dies muss ohne eine nachvollziehbare Erläuterung bezweifelt werden; im Gegenteil ist die Planung im Lichte des jüngsten Klimaschutz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig einzuschätzen.

Fazit:

Der Entwurf des Regionalplans unterlässt eine nachvollziehbare Gesamtbilanzierung im Gebiet des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, der neben den Flächenausweisungen auch die Flächen der Innenentwicklung, der bisher ausgewiesenen Flächen sowie der zurückzubauenden Flächen umfasst, und zwar unter Zugrundelegung realistischer Zahlen nach den Angaben des Statistischen Landesamts. Dies ist ebenso wie eine nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen auf den Klimaschutz nachzuholen.

II. Umweltbericht

i. Allgemein

Der Umweltbericht ist insofern unvollständig und unzureichend, als in den Anhängen zwar Beschreibungen und Bewertungen („Steckbriefe“) der neu geplanten Wohn- und Gewerbeflächen zu finden sind, nicht aber für die aus dem Regionalplan 2003 unverändert übernommenen Flächen. Eine aktuelle, ausführliche Bewertung dieser Flächen, die vor fast 20 Jahren oder in der Zwischenzeit in den Regionalplan und seine späteren Ergänzungen aufgenommen, aber nicht in Bebauungspläne umgesetzt wurden, ist jedoch keineswegs weniger wichtig als die Bewertung neu vorgesehener Flächen.

Nur bei einer gleichartigen Bewertung „alter“ und „neuer“ Flächen ist eine korrekte Vergleichsmöglichkeit gegeben und kann auf ausreichender Grundlage entschieden werden, welche Flächen im fortgeschriebenen Regionalplan (weiterhin) enthalten sein sollten. Die fehlenden „Steckbriefe“ sind nachzuliefern.

In der Tabelle 1 sind im Umweltbericht die Umweltziele eindeutig angegeben. Bei der konkreten Ausweisung in den Gebietssteckbriefen lässt sich jedoch grundsätzlich ein Widerspruch zwischen den Ausführun-

gen im Textteil und den im Umweltbericht genannten Zielen feststellen, der immer zu Gunsten der jeweiligen geplanten Erweiterungsfläche entschieden wird und damit der Aussage, wonach Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau ausgesucht worden sein sollen, eindeutig widerspricht.

Der Umweltbericht ist auch nicht vollständig. Zwar ist darin z.B. das Brutvorkommen der Graumammer erwähnt, nicht jedoch das ebenso wichtige Vorkommen des Rebhuhns auf der Gemarkung Stutensee, wo die letzten Rebhühner im Landkreis Karlsruhe auch noch im Jahr 2020 erfasst worden sind. Der Bericht ist daher entsprechend zu ergänzen.

ii. Methodik der Umweltbewertungen - Anmerkungen

Die Naturschutzverbände haben große Zweifel, ob die gewählte Methodik zur Bewertung der Flächen des Regionalplans im Hinblick auf die Schutzgüter geeignet ist, um die in § 1 BNatSchG geforderten Ziele zu erreichen. Die Fortschreibung des Regionalplans steht den in § 1 BNatSchG formulierten Zielen wie dem in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 benannten **Schutzgut biologische Vielfalt, Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit** entgegen. Auch die in § 1 Abs. 3 BNatSchG ausdrücklich erwähnte **Sicherung des Naturhaushalts mit der Erhaltung der Böden, dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie dem Schutz von Luft und Klima.** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 - 4 BNatSchG) wird mit den geplanten Flächenausweisungen unterhöhlt.

Insbesondere befürchten wir, dass unter dem Eindruck des globalen Klimawandels und des Artensterbens die Auswirkungen der Planungen auf Klima und Artenvielfalt nicht in genügender Weise sorgfältig geprüft und bewertet worden sind. Zwar müssen lediglich die bekannten Informationen ausgewertet werden, doch diese liegen den jeweiligen Kommunen alle vor, sind bei der Abwägung im Regionalplan im Einzelnen aber nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bereits die hohe Anzahl der tangierten Schutzgüter und damit des Konfliktpotentials unterstreicht unsere Forderung nach Null-Ausweisung von Flächen.

iii. Klima / Wasser / Biologische Vielfalt - Regionalplanänderung

Die Naturschutzverbände werfen bei der Änderung des Regionalplans, d.h. bei der Umwidmung von mehrheitlich Grünflächen in Siedlungs- und Gewerbeflächen, ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte Artenvielfalt und Klima/Luft, Boden sowie Wasser. Denn es ist zu erwarten, dass sich die Qualität dieser Flächen bei Bebauung in Bezug auf die genannten Schutzgüter deutlich verschlechtern wird bzw. komplett verloren geht.

Die vorgesehenen Flächen schädigen gleich mehrere Belange wie Klimaschutz, Artenschutz, Wasser, Erhalt fruchtbarer, der Lebensmittelversorgung dienender landwirtschaftlich genutzter Böden. Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen wird durch die weitere Einschränkung der sog. „Ökosystemdienstleistungen“ auch das menschliche Leben bedroht.

Sowohl der massive Rückgang der Artenvielfalt als auch die notwendige Anpassung an den Klimawandel machen es notwendig, dass bei der Flächenumwidmung verstärkt auf mögliche Auswirkungen geachtet wird, wie es das BVerfG in seiner Entscheidung vom 29.04.2021 ([1 BvR 2656/18](#), [1 BvR 96/20](#), [1 BvR 78/20](#), [1 BvR 288/20](#), [1 BvR 96/20](#), [1 BvR 78/20](#)) zum Klimaschutz ausdrücklich festgestellt hat. Unserer Auffassung nach sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Regionalplan nicht berücksichtigt worden, denn die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans sind im Umweltbericht nicht beschrieben und bewertet worden. Auch werden die zukünftigen Generationen durch den immensen Verbrauch der nicht nachwachsenden Ressource Boden in ihrer Gestaltungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt.

Unter dem Eindruck immer häufigerer und heißerer Hitzetage im Bereich Mittlerer Oberrhein ist hierbei insbesondere die Kaltluftlieferung von noch bestehenden Grünflächen sowie der örtliche Regionalwind

von besonders großer Bedeutung. Eine Bebauung sensibler Flächen mit hoher bis sehr hoher Kaltluftlieferate bedeutet in den meisten Fällen eine unwiderrufliche Zerstörung der positiven Klimafunktion und damit auch negative Auswirkungen auf die betroffenen anschließenden Ortsbereiche. Eine Kompensation kann auch durch ausgerichtete Bebauung (Baukörperstellung) aufgrund der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden zusätzlichen thermischen Belastung in der Realität nicht erreicht werden. Auch die verbleibende Ausweisung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Kaltluftabfluss genügt allein nicht, um der Funktion des örtlichen Regionalwindes für das örtliche Klima und damit auch für die Erträglichkeit insbesondere in den Nachtstunden gerecht zu werden.

Kaltluft entsteht ausschließlich auf Flächen mit geringer thermischer Speicherkapazität. Auf Straßen, Wege und Gebäude trifft dies nicht zu, im Gegenteil. Beton sowie schwarzer Asphalt sind gute Wärmespeicher, sie können je nach Standort und atmosphärischen Bedingungen eine Energiemenge von bis zu 900 bis 1200 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr erreichen. Daher heizen sich die Städte auch im Sommer immer mehr auf, die Unterschiede können gegenüber dem Umland bis zu 10 ° C betragen. Wenn nunmehr die einzelnen Gebiete immer größer und damit vormalige Grünflächen, Wiesen oder Äcker bebaut werden, ist mit einem kompletten Verlust der Kaltluftabflüsse und des Regionalwindes mit den entsprechenden Auswirkungen auf das (Klein-)Klima zu rechnen.

Durch eine weitere Bebauung wird auch die Durchlüftung tangiert. Es ist anzumerken, dass jede Verbauung als Hindernis für eine effektive Durchlüftung anzusehen ist. Selbst wenn Gebäude in Hauptströmungsrichtung ausgerichtet sind, ist dennoch in dieser Richtung eine kleine, in allen anderen Windrichtungen eine große Hinderniswirkung gegeben. Zudem kollidieren erfahrungsgemäß die Anforderungen an das Freihalten von Flächen und günstige Bauwerksausrichtungen in aller Regel mit den Nutzungs- und Flächenanforderungen des Bauprojekts, so dass der Aufwand für günstige Durchlüftung in der Planung häufig nicht betrieben werden kann.

Die Flächenversiegelung durch Neubaugebiete führt aber nicht nur zu klimatischen Veränderungen, sondern hat auch wegen häufigerer Starkregenereignisse aufgrund des Klimawandels Auswirkung auf das Grundwasser. Das Regenwasser kann infolge der Flächenversiegelung nicht mehr versickern, sondern läuft ab. Damit entfällt aber auch die Möglichkeit der Grundwasserneubildung mit entsprechenden weiteren Folgen für unser Gebiet. Infolge des Klimawandels ist zudem mit anhaltenden, weiteren Dürreperioden im Sommer zu rechnen und somit mit einem verminderten Grundwasserbestand. Aufgrund der letzten drei trockenen Jahre sind die Grundwasserspeicher deutlich abgesunken, ein Vorgeschmack auf den weiteren Klimawandel, vor allem bei weiterer Versiegelung, und ein Zeichen dafür, dass wir die vorhandenen unversiegelten Bereiche unbedingt in diesem Zustand belassen müssen. Obwohl der Grundwasserspiegel im Bereich von zahlreichen Gebietssteckbriefen unter 3 m liegt, dürfen diese Flächen neben den ausgewiesenen Wasserschutzzonen wegen des Klimawandels und der zu befürchtenden verminderten Grundwasserneubildung nicht in Anspruch genommen werden.

Jede Bebauung stört durch Versiegelung, Nutzungsintensivierung, Verlärmung und Schadstoff-eintrag zwangsläufig die Arten- und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt. Eine Vermeidung und Minimierung von erheblich negativen Umweltauswirkungen erscheinen bei Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelter Fläche nicht möglich, da hier in jedem Falle erheblich negative Auswirkungen zu erwarten sind. Allenfalls könnte durch Neuschaffung von Grünflächen/Biotopen ein lokaler Ausgleich geschaffen werden, wobei dieser in der Größenordnung der Verlustflächen liegen müsste. Ein angemessener Ausgleich insbesondere auch für den Eingriff in den Boden durch adäquate Maßnahmen kann in aller Regel mangels vorhandener geeigneter (Entsiegelungs-) Flächen nicht gewährleistet werden. Ein (großräumiger) Ausgleich in Form des Ökokontos wird von uns Verbänden abgelehnt, hilft auch nicht Flora und Fauna und der erforderlichen Biodiversität. Auch ist zu erwarten, dass die Rückzugsmöglichkeit für Flora und Fauna wegen der intensiven Landwirtschaft sowohl in der Hardtebene als auch im Kraichgau durch die weitere Versiegelung noch mehr abnehmen wird.

Wie oben dargestellt, sehen die Naturschutzverbände ein großes Risiko, dass die Schutzgüter verloren gehen und die in §1 BNatSchG geforderten Ziele nicht erreicht werden, reagieren diese doch sehr sensibel

bereits gegenüber kleinen Eingriffen. In Zeiten des Klimawandels und unter dem Eindruck des Verlusts der Artenvielfalt ist dies nicht hinnehmbar. Wir erkennen zwar prinzipiell die Notwendigkeit an, dass punktuell Flächen geschaffen werden müssen, auf welchen die Neubebauung von Wohngebäuden ermöglicht wird. Dies darf aber keinesfalls zu Lasten der bedeutenden Schutzgüter Klima, Wasser, Boden und biologischer Vielfalt gehen, deren potentieller Verlust höher zu gewichten ist. Darum fordern wir konsequent die **Herausnahme der Flächen**, bei welchen die Umsetzung des Regionalplans erhebliche **negative Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Klima oder biologische Vielfalt** hervorruft.

Fazit:

Das selbst gesteckte Ziel, wonach der Regionalplan einen Beitrag für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels leisten soll, wird mit den vorgesehenen Gebietssteckbriefen verfehlt. Aus diesen Gründen fordern die Verbände den Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf, aus dem Vorsorgeprinzip heraus alle Flächen mit sehr hoher und hoher Empfindlichkeit in Bezug auf Kaltluftlieferung, Regionalwind sowie Wasser oder mit großer Bedeutung für die Artenvielfalt aus den Planungen herauszunehmen.

III. Verbindlichkeit der Planungsziele

Die Zuordnung der Themen im Textteil der Planfortschreibung zu den Kategorien der Grundsätze - G - und Ziele - Z - hat grundsätzliche Auswirkungen auf die Verbindlichkeit der Festsetzungen. In etlichen Fällen sehen wir bei richtungsweisenden Aussagen eine zu geringe Verpflichtungswirkung, indem diese mit dem Kürzel G gekennzeichnet werden. Hier sehen wir die Notwendigkeit, die Kategorie Z zu wählen, um bei einem Abweichen von den Formulierungen auch ein entsprechendes Änderungsverfahren (Zielabweichungsverfahren) auszulösen, also die Verbindlichkeit herzustellen. Entsprechend sind die „Soll-Formulierungen“ verbindlicher zu fassen („sind zu unterlassen...“ o.ä.)

Dies halten wir in den folgenden Fällen für geboten:

3.2. Freiraumschutz

3.2.1. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

G (3) Erhalt der Biodiversität: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 23)

3.2.4. Gebiete für Kaltluftabfluss

G (2) Alternativenprüfung: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 24)

G (3) Schädliche Umweltauswirkungen: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 25)

3.3. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

G (1) Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 25).

3.4. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

G (6) Natürlicher Wasserrückhalt: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 26)

G (7) Integriertes Rheinprogramm: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 27).

4. Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

4.7. Fahrradverkehr

G (1) Radwegenetz: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 31)

4.8. Energieversorgung

4.8.2. Anlagen der Energieversorgung

G (1) Anlagen der Energieerzeugung: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 32)

G (3) Energieerzeugung: Verbindliche Festschreibung als Planungsziel (S. 33)

4.8.3 Leitungsnetz

G (3) Bündelung bei Leitungsneubau. Festschreibung als Planungsziel (S. 33)

IV. Anmerkungen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kiese und Sande)

Bei sämtlichen Festlegungen zu Abbau und Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen wird darauf verwiesen, dass die entsprechenden Gebiete aus der Teilfortschreibung nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplanes seien (3.5.1.1., 3.5.2.1., 3.5.3.1., 3.5.4.1). Wegen der herausragenden Bedeutung der Auwälder am Rhein für den Klimaschutz (Kohlendioxidsenke) und zugleich für die Klimaanpassung (Retentionwirkung) fordern die Verbände demgegenüber, dass die Regionalplanfortschreibung das verbindliche Ziel festschreibt, keinen weiteren Kiesabbau in den Rheinauenwäldern zuzulassen. Entsprechend vorgesehene Standorte sind zu streichen und ein Ausweichen auf weniger kritische Standorte, etwa auf der angrenzenden Hardt, ist vorzusehen.

Im Bereich des RVMO gilt dies für Gebiete der Kategorien Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung bei Iffezheim.

V. Geplante Bauflächenausweisungen - allgemeine Ausführungen

Wie oben bereits ausgeführt, sollten keine weiteren, zusätzlichen Bauflächenausweisungen im fortgeschriebenen Regionalplan gegenüber dem Regionalplan 2003 erfolgen. Denkbar sind jedoch Flächentausche, indem „Altflächen“ heraus- und dafür neue Flächen in den Regionalplan hineingenommen werden.

Auf jeden Fall sind folgende, eine Bebauung grundsätzlich ausschließende Flächen als absolute Tabuflächen zu beachten:

- Grünzäsuren und regionale Grünzüge (wie bisher im Regionalplan ausgewiesen)
- schutzbedürftige Bereiche für Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft
- Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete
- FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete mit einem Mindestabstand von 50 m
- FFH-Mähwiesen außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete
- Landschaftsprägende Elemente wie Hohlwege oder Streuobstgebiete

Die oben angegebenen Tabuflächen sind zwar teilweise auch seitens des Regionalplans als Tabuflächen genannt worden, bei den einzelnen Gebietssteckbriefen wird dieses Kriterium jedoch teilweise missachtet. So sind beispielsweise bei SERW_319_V1, Karlsruhe Bergdörfer oder aber SERW_622_V1, Stutensee-Spöck, SERW_25_V1, Karlsdorf mitten im Gebiet liegende FFH-Mähwiesen betroffen. Auf das geltende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf diese Lebensraumtypen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die eigenen aufgestellten Kriterien werden im konkreten Fall beispielsweise aber auch bei SERW_24_V1 Karlsdorf (Überschwemmungsgebiet) SERW_611_V1 Karlsruhe Bergdörfer (ein erst kürzlich errichtetem LSG), SERW_318_V1 Karlsruhe Bergdörfer (Streuobstwiesen), SERW_40-41 Bad Schönborn (Grünzäsur) missachtet. Weitere Beispiele können den Stellungnahmen zu den einzelnen Kommunen entnommen werden.

Des Weiteren fordern wir, zu den einzelnen Schutzgebieten einen Mindestabstand von mindestens 50 m einzuhalten, der von der Bebauung freizubleiben hat, um die Verschlechterung dieser Gebiete zu verhindern.

Wir beanstanden bei der Einordnung in das Natura-2000-Vorprüfungsschema, dass lediglich die GIS-Daten bei der Einstufung zu Grunde gelegt wurden und Ergänzungen erst später erfolgen sollen. Auch sind bisher keine Gespräche mit den Naturschutzbehörden geführt worden. Daher ist nicht transparent, aufgrund welcher Kriterien behauptet wird, dass zwar artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wahrscheinlich sind, diese jedoch vermeidbar sein sollen oder zumindest eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden könne. Für diese Einschätzung sind die Kriterien offen zu legen. Unsere Forderung bezieht sich auch auf die Erläuterung für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen, da eine konkrete Auseinandersetzung mit entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Vorgaben in nachvollziehbarer Weise erforderlich ist. Ein weiterer Einwand unsererseits zielt darauf ab, dass nach unseren Erfahrungen überhaupt nicht sichergestellt ist, dass eine Ausgleichsmaßnahme überhaupt funktioniert. Daher gehen wir von einer weiteren Verschlechterung der biologischen Vielfalt aus.

Oder es wird, obwohl z. B. Biotop nach § 33 festgestellt worden sind, ohne jegliche Begründung festgestellt, dass voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten sein sollen. Auch hier sind die Gebietssteckbriefe inkongruent.

Die Festlegung erst im nachgeordneten Planungsverfahren für die einzelnen Maßnahmen ist viel zu spät und verlagert die Schwierigkeit nur um eine Stufe.

VI. Sicherung des Biotopverbunds / Generalwildwegeplan

Wenn auch weiterhin regionale Grünzäsuren raumordnerisch wirksam den Biotopverbund und insbesondere Achsen des Generalwildwegeplans schützen sollen, so ist zu bemängeln, dass gerade bei den Biotopverbundachsen von internationaler Bedeutung des Generalwildwegeplans, die entsprechenden Achsen nicht durchgängig sich in der Ausweisung als Grünzäsur abbilden. Es sei an dieser Stelle auf die bundesweit bedeutsamen Wiedervernetzungsabschnitte an der A5 nördlich und südlich Rastatt sowie die Machbarkeitsstudie des Büros FrInaT, die im Auftrag des Verkehrsministeriums erstellt wurde, verwiesen. Eine konsequenterer Schutz letzter bestehender Freiräume und Verbundachsen ist planerisch geboten. Eine Ergänzung der bestehend Grünzäsuren zu einem kohärenten Netzwerk ist angezeigt.

VII. Geplante Flächenausweisungen der einzelnen Kommunen

Die zentrale Aussage und Forderung dieser Stellungnahme (aus I. Grundsätzliches) lautet:

Keine zusätzliche Neuausweisung von Bauflächen in der Fortschreibung des Regionalplans gegenüber dem Regionalplan 2003!

Diese Forderung steht über allen weiteren Ausführungen im Folgenden. Dort werden beispielhaft Anmerkungen zu beabsichtigten Flächeninanspruchnahmen gemacht, um vor allem zu verdeutlichen, welche negativen Auswirkungen konkrete Flächenansprüche für Natur und Landschaft haben.

Der Schutz des Bodens, des Grundwassers und der verschiedenen ökologischen Wechselbeziehungen, wie etwa der Konnektivität für die biologische Vielfalt werden mit jeder Bebauung beeinträchtigt.

Nicht zuletzt wird jede Siedlungserweiterung negative Auswirkungen auf das Klima generieren, was den Bau, die Anlage und den Betrieb der Flächen betrifft. Die klimatischen Auswirkungen werden in der Regionalplanfortschreibung völlig unzureichend betrachtet. Diese Betrachtung ist nach Lesart der Verbände gleichwohl die zwingende Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021.

Die folgenden Nennungen für einzelne Kommunen sind als Darstellung besonders problematischer Planungen gedacht. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Somit ist andererseits der Schluss unzulässig, nicht genannte Flächen seien unproblematisch.

iv. Bad Schönborn

Bad Schönborn hat mehr als 300 unbebaute Grundstücke auf ausgewiesenen Baugebieten, eine nicht unerhebliche Fläche an optionaler Innenentwicklung sowie Leer- und nicht genutzte Altgebäude im Siedlungsverband. Bad Schönborn ist nicht als Gemeinde mit Siedlungs- Schwerpunktfunktion vorgesehen. Die geplanten SERW_40 bis 44 sowie SERW_359 sind somit sinnfrei. Im Grunde verstoßen diese Planungen gegen Artikel 20a des Grundgesetzes: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen," wie auch § 1 Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel).

Der neue Regionalplan strotzt – nicht nur den Teilbereich Bad Schönborn betreffend - vor innerlichen Widersprüchen. Der Klimawandel erfordert Entscheidungen prioritärer Art zugunsten des Klimaschutzes! Es kann nicht sein, dass trotz vorhandener freier Siedlungsflächen innerorts immer weitere Baugebiete in die freie Landschaft verplant werden. Bei den SERW_40-44 wird bei einer Bebauung weiterer guter Boden für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren gehen. Laut Regionalplan soll aber auch die Landwirtschaft gefördert werden! Wie soll das gehen? Südlich des Ortsteils Mingolsheim verläuft eine Grünzäsur. Diese ist in den Planungen SERW_40-41 nicht als Ausschlusskriterium enthalten. Wurde diese Grünzäsur inzwischen gestrichen?

Im Ortsteil Langenbrücken sind die SERW_43-44 eingeplant. Nr. 43 verläuft keilförmig in die freie Landschaft. Nr. 44 liegt im Kernraum eines geplanten Biotopverbunds und eines Kaltluftstroms Richtung Siedlungsfläche.

SERW_43-44_V1 liegt im Brut- und Nahrungsraum von Wiedehopf und Wachtelkönig.

Die Bebauung würde wiederum große landwirtschaftliche Flächen vernichten und bis an den Rand eines FFH-Gebiets vorstoßen.

SERW_359 ist als zusätzliche Fläche zu einem bereits im Regionalplan vorgesehenen Gewerbegebiet eingeplant. Da ist die Frage zu stellen, warum auch noch diese letzte freie Ackerfläche in Vorrangflur I, inmitten von Regionalwindstrom und Grundwasserneubildung (an der Gemarkungsgrenze) verplant und versiegelt werden muss.

Der Regionalplan möchte allerdings selbstredend die Biodiversität, die landschaftliche Vielfalt und den kulturelle Reichtum der Region bewahren und ausbauen, sowie dem Klimawandel durch räumliche Anpassungsstrategien Rechnung tragen. In Bad Schönborn ist dies allerdings angesichts der vorliegenden Planungen auszuschließen.

Konfliktarm erscheint SERW-39_V1 auf Gemarkung Bad Schönborn-Mingolsheim.

v. Bretten

Bei der Großen Kreisstadt Bretten fällt auf, dass für die geplanten 21 Siedlungserweiterungsflächen mit einer Gesamtfläche von 100 Hektar zwischen vier und acht Tabukriterien vorliegen. Bereits ein Tabukriterium sollte eine Flächenumwandlung ausschließen, um Folgeschäden zu verhindern. Doch bei SERW 134 wurde die bereits bestehende und im gültigen Regionalplan ausgewiesene Hochwassergefährdung für den Ortsteil Gölshausen ignoriert. Die Bewohner der Lortzingstraße hatten in der Vergangenheit erheblich unter überfluteten Kellern und Garagen zu leiden.

Die SERW 135 liegt auf einer ehemaligen Müllkippe (Schuttplatz an der Derdinger Straße).

Das SERW an der B 293 zwischen Diedelsheimer Dreieck und Dürrenbüchig wurde nicht auf Tabukriterien untersucht.

SERW_492 ist der seit Jahren bestehende und neu planierte Sportplatz Dürrenbüchig!

SERW_495 mit sehr geringer oder geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Fazit:

- Alle SERW verhindern die Grundwasserneubildung , die meisten liegen in der Wasserschutzzone III
- Alle SERW haben eine hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen
- Die Hälfte der SERW haben eine hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen
- (Streuobstwiesen : 134, 136, 137, 138, 140, 142, 489, 500)
- Bei knapp der Hälfte der SERW sind FFH-Mähwiesen betroffen.
- Enorme Verluste an landwirtschaftlicher Produktionsfläche werden planerisch auf den Weg gebracht.

SERW	Grö- ße Hek- tar	Grund- was- ser- neubil- dung	Was- ser- schutz- zone	Vor- rang- flur	Über- flu- tungs- gefähr- dung	Regio- nal- wind	Kalt- luft	Boden- funk- tion	Land- schafts- bild	FFH- Wie- sen	§ 33- Bio- tope	Wild- tier- korri- dor
125	1,8	X	X	X	X							
126	3,2	X	X	X								
132	6,6	X	X	X	X							
133	1,6	X	X			X	X	X				
134	2,9	X	X				X	X	X			
135	6,5	X	X			X		X				
136	0,7	X	X			X	X	X	X			
137	3,1	X	X					X	X		X	
138	6,9	X	X					X	X	X	X	
140	14,6	X	X			X	X	X	X	X	X	
141	11,1	X	X			X	X	X	X		X	X
489	4,9	X	X			X	X	X	X	X		
490	14,3	X	X					X				X
142	4,9	X						X	X			
144	1,4	X						X				
491	2,2	X	X					X				X
492	1,5	X						X				X
345	1,3	X	X			X	X	X				
346	1,2	X	X			X	X	X				
495	4,0	X	X				X	X	X	X	X	
500	1,5	X						X	X	X	X	

Summe : 96,2 ha

Bretten Ortsteil Rinklingen die SERW 140, 141, 489, 490

140 Rinklingen: 14,6 ha, Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung Wasserschutzgebietszone III, Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen, Regionalwind, Kaltluftabfluss, Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen, FFH, § 33-Biotope, Fallgruppe B: Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstat-bestände wahrscheinlich, ggfls. Jedoch vermeidbar oder zumindest eine Ausnahme möglich

141: 11,1 ha Wildtierkorridor

489 V2 Rinklingen: 4,9 ha, FFH-Mähwiese, Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebietszone III, Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen, Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen, Regionalwind, Kaltluftabfluss

490 V2 Rinklingen: 14,3 ha, Wildtierkorridor

Damit SERW Rinklingen mit 44,9 ha Gesamtfläche

Ergänzend sei darauf hingewiesen:

- Die geplante Autobahn-Entlastungstrasse Pforzheim-Bruchsal geht mitten durch.

- Die Siedlungsäsur zwischen Rinklingen und Dürrenbüchig wird verkleinert.

Dies widerspricht den Forderungen der bisherigen Regionalplänen „Siedlungsäsuren zu erhalten“!

Die hier vorliegenden Tabu-Kriterien werden missachtet:

- Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung Wasserschutzgebietszone III
- Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen
- Regionalwind
- Kaltluftabfluss
- Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen
- FFH-Mähwiesen
- § 33-Biotop
- Wildtierkorridor

Obwohl hier „relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten“ sind (Fallgruppe B) und „Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wahrscheinlich“ sind, sollen hier „Ausnahmen möglich“ sein !

Dies widerspricht der Biodiversitätsstrategie der EU, nach der sich die „Natur in einer Notlage“ u.a. durch die fortschreitende Flächeninanspruchnahme befindet. „Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Zusammenbruch von Ökosystemen gehören zu den größten Bedrohungen der Menschheit im nächsten Jahrzehnt“.

Die geplanten flächenhaften Eingriffe in die Natur werden diese Probleme verschärfen. Der Ernst der Situation wird nicht erkannt (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1590574123338&uri=CELEX%3A52020DC0380> und https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/actions-being-taken-eu/eu-biodiversity-strategy-2030_de).

Bretten: Siedlungs- und Verkehrsflächen

Jahr	Siedlungsfläche [ha]	Anteil [%]	Verkehrsfläche [ha]
2000	1.141	16,0	696
2019	1.319	18,6	812
Zuwachs gemäß Entwurf Regionalplan	+116		+63

Fokus auf den Flächenverbrauch in Bretten:

Dürrenbüchig bekommt demnächst ein Neubaugebiet (im laufenden Verfahren), das direkt östlich von SERW_142_V1 liegt und ca. 1 ha umfasst. Der Siedlungsbereich SERW_142_V1, umfasst ca. 4,9 ha.

Alle 3 Bereiche SERW_142_V1, der bereits geplante 1 ha große Bereich östliche dieses Gebietes sowie SERW_491_V1 sind gutes Ackerland, das verloren geht. Die Ackerflächen (auch die 2,2 ha auf dem Gebiet von Rinklingen) werden von Dürrenbüchiger 2 Bauern 1 Vollerwerb, 1 Nebenerwerb bewirtschaftet. Da Dürrenbüchig flächenmäßig der kleinste Stadtteil von Dürrenbüchig ist, verliert hier die Landwirtschaft sehr viel Ackerfläche.

Und für einen Stadtteil, der - wenn die 1 ha bebaut sind - von ca. 580 auf ca. 670 EW anwächst, dürfte der Bedarf von SERW_142_V1 mit 4,9 ha für die Zukunft vollkommen ausreichend sein.

Bei dem Ackerverbrauch von 7,1 ha (1 ha+ 4,9 ha und 2,2 ha SERW_491_V1) ist schon heute zu befürchten, dass Landwirte für entfallende Äcker Wiesen umbrechen - so wie schon geschehen im Landschaftsschutzgebiet Streuobstwiesen. Dort wurden Wiesen, die schon jahrelang als Grünland bewirtschaftet wurden, umgebrochen, da sie offenbar als landwirtschaftliche Fläche/Ackerland eingetragen waren.

SERW 491 V1

...liegt im Bereich eines Wildkorridors. Angesichts der Tatsache, dass die Wildtiere durch in diesem Regionalplan geplanten Wohn - und Gewerbegebiete immer weiter zurückgedrängt werden muss Ihnen wenigstens der Weg in andere Gebiete ermöglicht bleiben und darf nicht durch Wohngebiete eingeschränkt werden. Hier ist auch die Tatsache sehr wichtig, dass westlich von Bretten-Rinklingen ein sehr großes Gewerbegebiet geplant ist (Strohacker) und dort auch die evtl. Südwesttangente einen immensen Eingriff in die Natur bedeutet. Der Wildkorridor scheint bei diesem Gewerbegebiet sehr tangiert.

Weiterhin liegt SERW_491_V1 in einer Wasserschutzgebietszone III und auch in einem Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung. In einem Ort, der nicht gerade (wie der Name schon aussagt) mit viel Wasser gesegnet ist, sollte dieses Gebiet von einer Bebauung frei bleiben.

vi. Bruchsal

SERW 20 V1 (Büchenau)

Mäßig kritisch. Aber: Viel zu große Erweiterung

SERW 21 V1 (Büchenau)

Mäßig kritisch. Aber: Historische Ackerfläche mit Gliederungsfunktion zum Eingang des Orts
Wäre sehr wichtig, genau diese Fläche zur Grünzone zu entwickeln (Parks, Erholungsfunktion)

SERW 50 V1 (Bruchsal)

Hochgradig kritisch! Historisches Wiesengebiet (wenn auch mittlerweile stark eutrophiert). Völlig überzogene Flächenplanung.

Für klimatische und Korridorzwecke (Vögel) unbedingt notwendig.

Bruchsal hat keine Möglichkeit, diesen Flächenverbrauch irgendwo sinnvoll auszugleichen.

Muss unbedingt abgelehnt werden.

SERW 51 V1 (Bruchsal) und SERW 357 V1

Mäßig kritisch. Aber: In historischem Moorgebiet, Böden sind für industrielle Bebauung eigentlich ungeeignet.

Warum die Salamtaktik? Damit die Gebiete weniger auffallen?

357 ist absolut nicht notwendig und wäre eigentlich als Grünzone / Korridor zu entwickeln, hier könnte der Ausgleich für 51 hinkommen.

SERW 53 V1 (Bruchsal)

Hochgradig kritisch! Sehr artenreiches Wiesen-Streuobstgebiet. Konflikte werden auf der Karte unzureichend erfasst. Muss unbedingt abgelehnt werden.

SERW 55 V1 (Bruchsal-Heidelsheim)

Mäßig kritisch. Aber: Derzeit teilweise mit Wiesen und Streuobst bestanden. Entwicklung als Baugebiet wegen Lärmbelastung durch B 35 nur sehr teuer und mit weiter belastenden Zusatzmaßnahmen möglich. Entwicklung in Grün- /Pufferzone wäre viel sinnvoller.

SERW 57 V1 (Bruchsal-Helmsheim)

Mäßig kritisch. Aber: Eines der wenigen durch die Flurbereinigung noch einigermaßen verschonten strukturreichen Gebiete auf Gemarkung Helmsheim (Wie immer, ist die Bauerwartung einer der Gründe dafür gewesen, dass es nicht als Intensivlandwirtschaft geopfert wurde.)

Wenn man das erschließt, wäre Ausgleich in hohem Maße notwendig.

vii. Bühl

Mit 87,80 ha reklamiert die Stadt Bühl mit ihren Ortsteilen den drittgrößten Flächenanspruch im Kreis Rastatt. Neben der zusätzlichen Belastung von sensiblen Landschaftsräumen wird an mehreren Stellen der Freiraumbestand erheblich reduziert und die Zersiedelung bis nahe an benachbarte Siedlungsblöcke vorangetrieben. Beispiele:

SERW 404 V2

15,9 ha Industriegebiet - Ablehnung wegen der schieren Größe, des Verlusts landwirtschaftlicher Vorrangflächen und der massiven Freiraumreduktion in Richtung Industriegebiet Baden-Baden/Steinbach-West.

SERW 405 V1 in Kombination mit SERW 406 V1

8,8 ha -Kompakter Siedlungsblock zwischen derzeitigem Ortsrand Vimbuch und BAB A 5: Völliger Verlust der Landschafts-Konnektivität.

SERW 660 V1 in Kombination mit SERW 430 V2 und SERW 431 V1

8,2 ha - Entstehung einer völlig neuen, in die Landschaft vordringenden Ortshälfte des Bühler Ortsteiles Oberbruch.

viii. Eggenstein-Leopoldshafen

Es handelt sich im Bereich Eggenstein-Leopoldshafen und Linkenheim-Hochstetten um eine völlig exorbitante Raumplanung – der planerische Angriff auf die Freiflächen der Gemeinden auf der Hardt lässt sich weder mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Naherholung noch des Klimaschutzes vereinen.

ix. Ettlingen

In Ettlingen sollen bereits gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan riesiger Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt der Versiegelung zugeführt werden, weitere sind nun gemäß dem vorliegenden Regionalplan als Siedlungserweiterungsflächen vorgesehen. Geboten wäre jedoch vielmehr ein massive Reduktion der geplanten Flächeninanspruchnahme und eine Ausweitung der ausgewiesenen Grünzäsuren.

x. Gaggenau

Nach der Stadt Rastatt (115,37 ha vorgesehene Siedlungsflächen) strebt Gaggenau mit 89,70 ha die zweitgrößte Erweiterung der kommunalen Siedlungsflächen im Landkreis Rastatt an. Aufgrund der vielfältigen und besonders sensiblen landschaftlichen Ausstattung wiegen diese Ansprüche besonders schwer. So greift nahezu jedes Gebiet in Bereiche mit besonderer landschaftlicher Vielfalt ein, Bereiche für den Kaltluftabfluss oder den Bodenschutz sollen zudem in großen Teilen beansprucht werden. Beispiele:

SERW 208 V1 in Kombination mit SERW 544 V1

19,6 ha - Beide Flächen beim Amalienberg würden ein Gebiet für den Kaltluftabfluss komplett blockieren. Das ist das Gegenteil einer Siedlungspolitik mit Rücksicht auf sich verschärfende Klimabedingungen.

SERW 214 V1 in Kombination mit SERW 2015 V1 und SERW 2016 V1

20,2 ha – Alle drei Flächen in Bad Rotenfels greifen in den Biotopverbund ein, sie treffen eine Landschaft mit vielen prägenden Elementen und blockieren den Kaltluftabfluss.

SERW 473 V1 in Kombination mit SERW 474 V1

12 ha – Beide Flächen in Gaggenau beschädigen wichtige landschaftsökologische Funktionen und europäische Schutzgüter: Biotopverbund, Kaltluftabfluss, eine hohe Dichte landschaftsprägender Elemente und ein FFH-Gebiet.

xi. Gondelsheim

Auffällig sind die enormen geplanten Flächeninanspruchnahmen, die mit einer nachhaltigen Entwicklung nicht in Übereinstimmung zu bringen.

xii. Graben-Neudorf

Die Gemeinde Graben-Neudorf hat in den letzten 20 Jahren einen enormen Flächenverbrauch verzeichnet. Neben der Bebauung der Mitte zwischen den beiden Ortsteilen Graben und Neudorf wurden für das neue SEW-Werk ca. 14 ha Wald gerodet und überbaut. Auch die Umgehungsstraße B36 bedeutete einen großen Eingriff in die Landschaft mit enormen Verlusten an ursprünglichen Waldflächen.

Der neue Regionalplan sieht nun mehrere Erweiterungsflächen für Graben-Neudorf vor: Diese lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Es gibt momentan keine Prognose für die Bevölkerung von Graben-Neudorf, die einen bedeutenden Zuwachs voraussagt. Das erwartete Wachstum an Einwohner*innen kann auch ohne diese neuen Siedlungsflächen untergebracht werden.
- Momentan wird die Neue Mitte erschlossen. Weitere Bauprojekte stehen an (z. B. Sparkassen-Wohnbauprojekt).
- Die bisherigen Baugebiete können noch verdichtet bebaut werden. Gerade in den Ortskernen mit den Scheunenzeilen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, gibt es große Potenziale.
- Auch in Graben-Neudorf gibt es leerstehende Häuser.
- In den Baugebieten aus den 60-er und 70-er Jahren sind viele Wohnhäuser oft von älteren Mitbürgern bewohnt, entweder von Alleinstehende oder von Ehepaaren. Hier wird es in absehbarer Zeit ebenfalls freien Wohnraum geben.

Bevor irgendeine Erweiterungsfläche konkret in den Regionalplan aufgenommen wird, ist zu prüfen, ob der erwartete Bevölkerungszuwachs mit den innerörtlichen Potenzialen abgedeckt werden kann.

Der neue Regionalplan weist neben den altbekannten Erweiterungsflächen im Südwesten von Graben und im Norden von Neudorf neue Siedlungsflächen auf, die bisher in keinen Plänen zu finden waren:

- Erweiterungsfläche im Kammerforst für Wohnbebauung: Es gibt keinen Anlass, für Wohnbebauung weiteren Wald zu opfern. Die Alternativen sind oben beschrieben.
- Weitere SEW-Erweiterungsflächen: Es gibt bisher keine offizielle Mitteilung der SEW, dass im Osten der bisherigen Werksfläche weitere Flächen benötigt werden. Der Regionalplan dient unseres Erachtens nicht dazu, vorsehend Flächenvorräte für Industriebetriebe auszuweisen.

Schließlich noch eine Bemerkung zur Erweiterungsfläche östlich der Rheintalbahn (Hestlich). Diese macht stadtplanerisch wenig Sinn, da sie durch die Bahnlinie vom Rest der Gemeinde abgeschnitten wird. Hinzu kommt die Lärmproblematik durch den Bahnverkehr, die nur mit hohem Aufwand zu lösen ist.

Daher fordern wir eine Überarbeitung des Regionalplans. Im neuen Entwurf sollte auf alle Erweiterungsflächen verzichtet werden. Um einen möglichen Bevölkerungszuwachs trotzdem auffangen zu können, könnten wir uns eine Reservefläche vorstellen. Entweder Graben-Südwest oder Neudorf-Nord. Diese darf aber nur dann genutzt werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass ein hoher Bedarf an Wohnraum besteht, der trotz Ausschöpfung aller innerörtlichen Potenziale nicht abgedeckt werden kann.

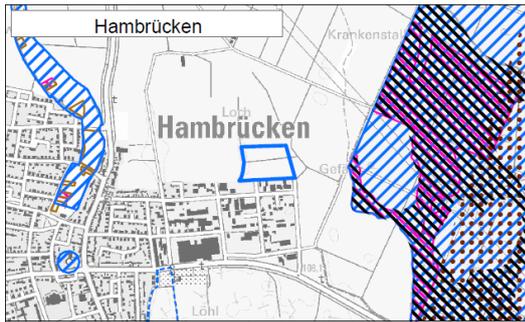
xiii. Hambrücken

Ein Bedarf für weitere Siedlungsflächen ist nicht erkennbar zudem ist die schlechte Flächennutzung des aktuellen Baugebietes Brühl durch die große Anzahl von Einfamilienhäusern und geringe Anzahl an mehrgeschossigen Wohnungen zu rügen. Dies wurde auch schon durch den Regionalverband bemängelt (Ablehnung eines weiteren von der Gemeinde ins Auge gefassten Baugebiets im Flächennutzungsplan).

Im Folgenden sind die Teile, welche die Gemeinde Hambrücken betreffen, aus dem Gebietssteckbrief dargestellt und die dortige Bewertung zum Artenschutz rot eingrahmt dargestellt. Auf einer anschließenden Seite sind unsere Betrachtungen zu diesen Bewertungen aufgeführt.

Zusammenfassen lässt sich sagen, dass die „Artenschutzrechtlichen Eingriffe“ nicht ausreichend erkannt wurden.

Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung: SERW_7_V2



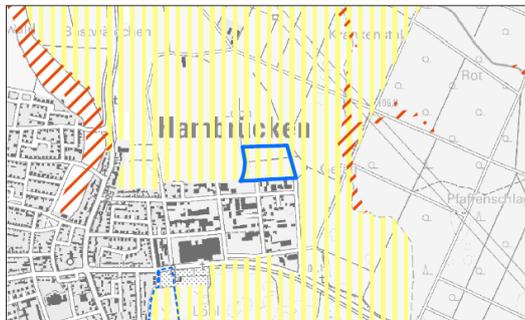
- SERW_7_V2
- weitere SERW
- Biotypenkomplex mit hoher oder sehr hoher Bedeutung (Offenland)
- Streuobstgebiet (außerhalb von Kernräumen)
- Kernraum trocken, mittel, feucht (Biotopverbund)
- Verbindungsraum trocken, mittel, feucht (Biotopv.)
- Wertvoller Wald, Wildtierkorridor, §33-Biotop
- FFH-Mähwiese
- Vogelschutzgebiet, Lebensstätte von Arten (LSA) im VSG
- FFH-Gebiet, Lebensraumtyp bzw. LSA im FFH-Gebiet



- Fließgewässer mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Gewässerstruktur
 - Überflutungsgefährdetes Gebiet bei Extremhochwasser
 - Wasserschutzgebietszone III
 - Grundwasserflurabstand <3m
 - Sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
 - Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung
 - Quellenschutzgebietszone III
- 0 250 500 750 1.000 Meter



- Regionalwind, Kaltluftabfluss
- Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen
- Bodenschutzwald
- Landschaftsschutzgebiet



- Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen
- Gebiet mit geringer Lärmbelastung (<=40 dB (A))
- Regionalbedeutsames Kulturdenkmal
- Vorrangflur I



- Tabukriterien
- Bannwald
 - Schonwald
 - Waldrefugium
 - Flächenhaftes Naturdenkmal
 - Naturschutzgebiet
 - Nationalpark



- Tabukriterien
- Wasserschutzgebietszone I, II
 - Quellenschutzgebietszone I, II
 - Überschwemmungsgebiet (Rechtsverordnung, Auslegung)
 - Retentionsraum
 - Dammrückverlegung
 - Überschwemmungsgebiet HWGK (Fortschreibung in Arbeit)

SERW_7_V2

Flächengröße: 3,5 ha

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Biototypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung (außerhalb Kernräume Biotopverb.)

Streuobstgebiete (außerhalb Kernräume Biotopverbund)

Regionaler Biotopverbund

Kernräume trocken mittel feucht

Verbindungs- trocken mittel feucht

Wälder von hoher oder sehr hoher Bedeutung (wertvolle Wälder)

Wildtierkorridore

Natura 2000-Gebiete FFH VSG

Sonstige Lebensräume für spezifische und typische Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensgemeinschaften § 33-Biotop Flächenhafte Naturdenkmale FFH-Mähwiesen

Landschaft

Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart oder Schönheit

Landschaftsschutzgebiete

Gebiete mit geringer Lärmbelastung [< 40 dB(A)]

Bereiche mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen

Hohlwege Grünland

Trockenmauern Gräben

Stufenraine Schluten

Streuobst Wölbäcker

Boden

Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen

Bodenschutzwälder

Grundwasser

Wasserschutzgebiete / Quellenschutzgebiete

Grundwasserflurabstände < 3m

Sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung

Oberflächengewässer

Überschwemmungsgebiete (HWGK)

Überflutungsgefährdete Gebiete bei Extremhochwasser

Fließgewässer mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Gewässerstruktur

Klima / Luft

Kaltluftabflüsse (wertvoll / besonders wertvoll)

Durchlüftung mit Regionalwind (wertvoll)

Kultur - und Sachgüter

Regional bedeutsame Kulturdenkmale

Vorrangflur Stufe I

Artenschutz

Fallgruppe B: Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wahrscheinlich, ggfls. jedoch vermeidbar oder zumindest eine Ausnahme möglich

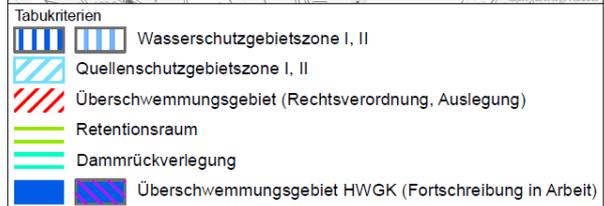
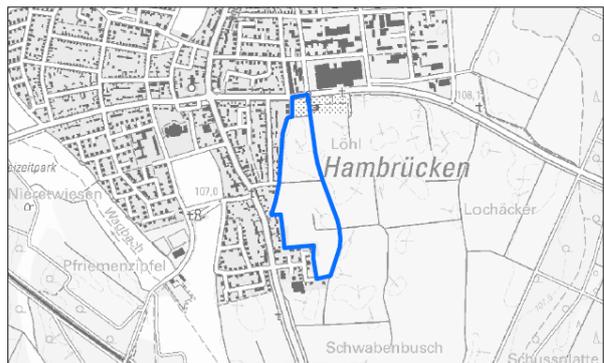
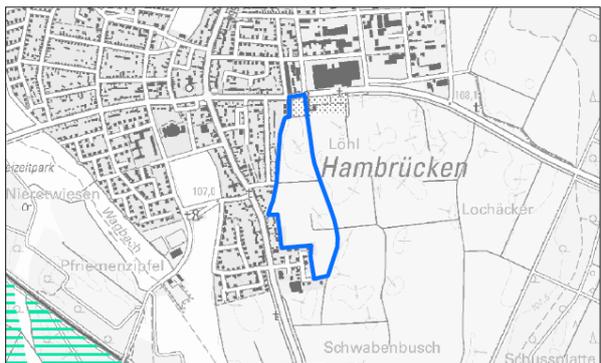
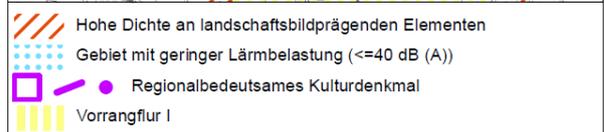
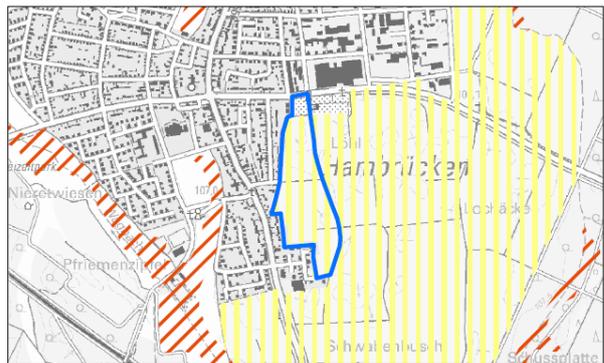
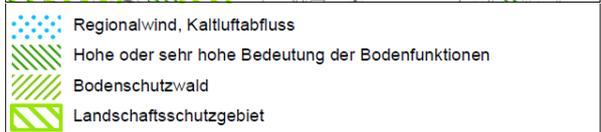
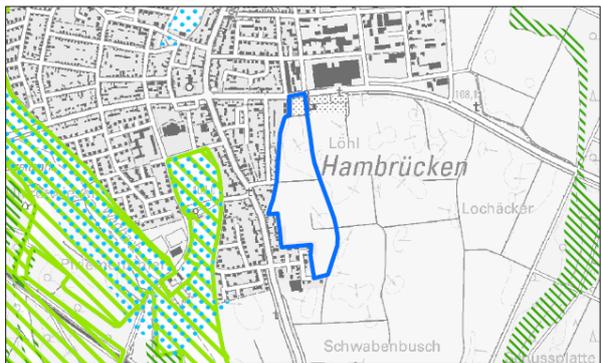
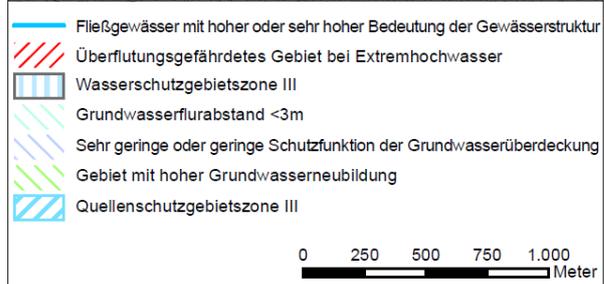
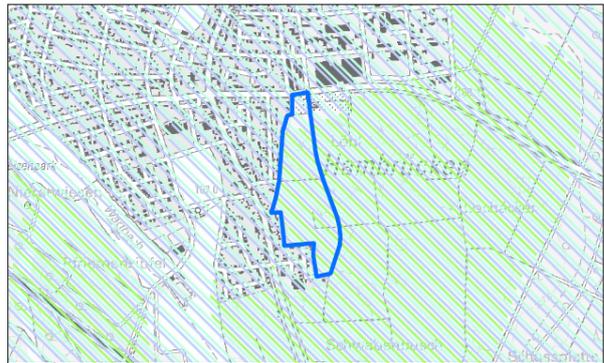
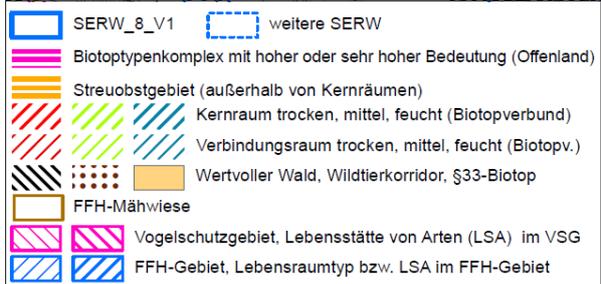
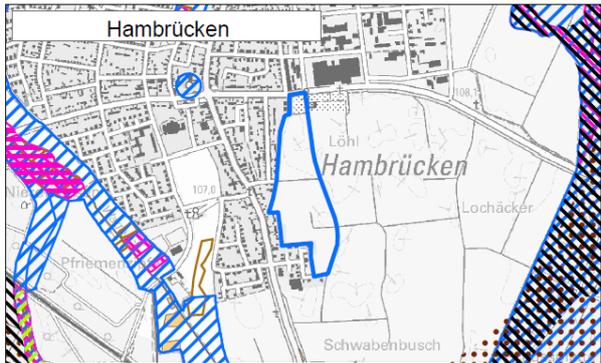
Bemerkungen und Hinweise: -

Natura 2000

Fallgruppe A: Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes ist durch die Umsetzung der Festlegung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Bemerkungen und Hinweise: -

Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung: SERW_8_V1



SERW_8_V1 Flächengröße: 11,3 ha

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung (außerhalb Kernräume Biotopverb.)

Streuobstgebiete (außerhalb Kernräume Biotopverbund)

Regionaler Biotopverbund

Kernräume trocken mittel feucht

Verbindungs- trocken mittel feucht

Wälder von hoher oder sehr hoher Bedeutung (wertvolle Wälder)

Wildtierkorridore

Natura 2000-Gebiete FFH VSG

Sonstige Lebensräume für spezifische und typische Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensgemeinschaften § 33-Biotope Flächenhafte Naturdenkmale FFH-Mähwiesen

Landschaft

Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart oder Schönheit

Landschaftsschutzgebiete

Gebiete mit geringer Lärmbelastung [< 40 dB(A)]

Bereiche mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen

Hohlwege Grünland

Trockenmauern Gräben

Stufenraine Schluten

Streuobst Wölbäcker

Boden

Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen

Bodenschutzwälder

Grundwasser

Wasserschutzgebiete / Quellenschutzgebiete

Grundwasserflurabstände < 3m

Sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung

Oberflächengewässer

Überschwemmungsgebiete (HWGK)

Überflutungsgefährdete Gebiete bei Extremhochwasser

Fließgewässer mit hoher oder sehr hoher Bedeutung der Gewässerstruktur

Klima / Luft

Kaltluftabflüsse (wertvoll / besonders wertvoll)

Durchlüftung mit Regionalwind (wertvoll)

Kultur - und Sachgüter

Regional bedeutsame Kulturdenkmale

Vorrangflur Stufe I

Artenschutz

Fallgruppe A: Voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten

Bemerkungen und Hinweise: -

Natura 2000

Fallgruppe A: Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes ist durch die Umsetzung der Festlegung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Bemerkungen und Hinweise: -

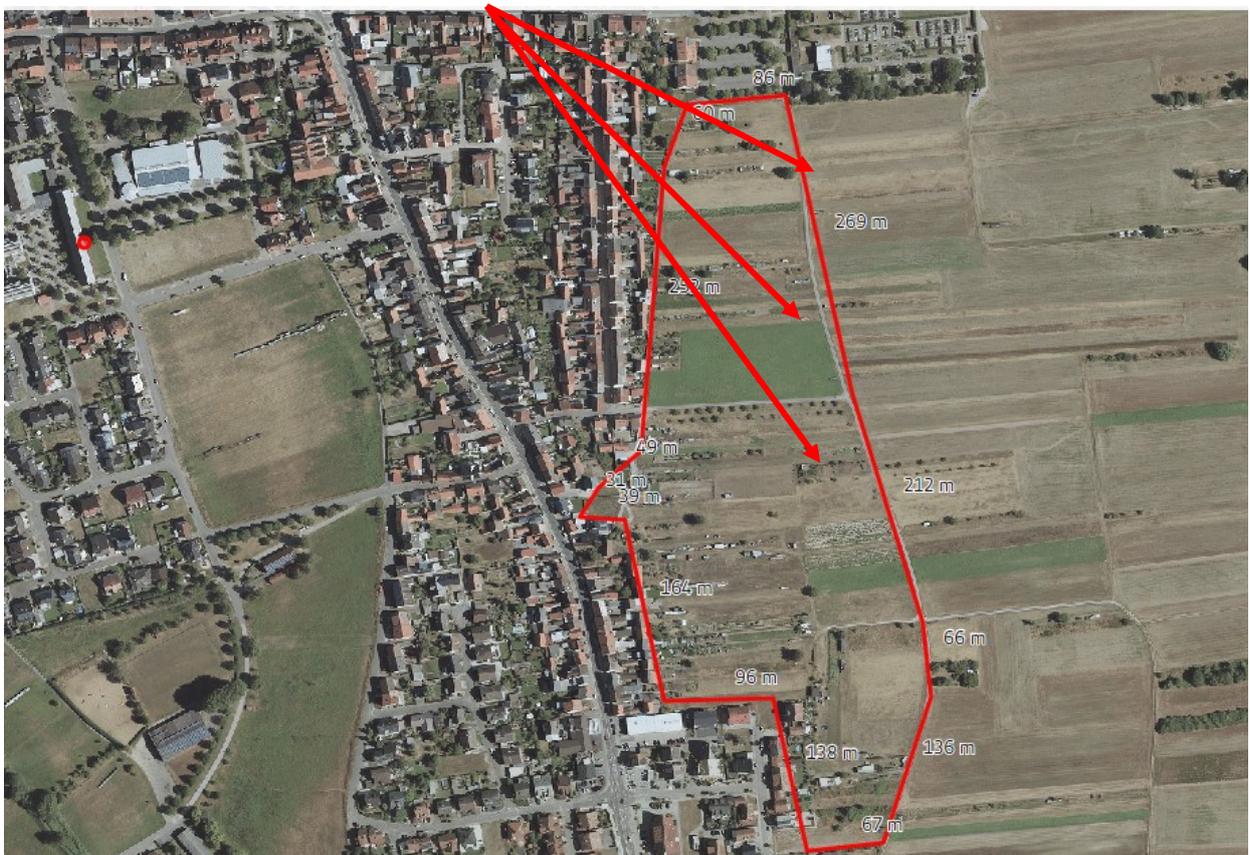
SERW 7 V2

Artenvorkommen wie z.B. Haubenlerchen und Feldlerchen wurden bereits festgestellt. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotential für ein Brut- und Habitat-Gebiet für Haubenlerchen. Eine Ausnahmeregelung wird hier nicht in Betracht kommen.



SERW 8 V1

Hier handelt es sich teilweise um eine strukturreiche Landschaft mit alten Bäumen und wertvollen Streuobstgrundstücken, in welchen relevante Artenvorkommen zu erwarten sind. Es ist mit z.B. Zauneidechsen sowie wertvollen Käferarten zu rechnen. Zudem nutzen Fledermäuse das Areal als Jagdgebiet.



xiv. Hügelsheim

Hügelsheim beabsichtigt den Vollzug des Lückenschlusses zwischen der Hochfeldsiedlung und dem Hauptort im Westen. Das widerspricht allen Erfordernissen einer Siedlungsentwicklung in der Zeit der aktuellen Klimakrise.

SERW 371 V1 in Kombination mit SERW 373 V2 und SERW 374 V1 und SERW 671 V2 und SERW 672 V2

14,7 ha – der kompakte Siedlungsblock verhindert den Kaltluftabfluss und macht den dringend notwendigen Luftaustausch für die Siedlungskörper zunichte

xv. Iffezheim

Mit der gewünschten Siedlungserweiterung über die L 75 hinaus nach Osten wird ein Dambrucheffekt bewirkt, der die weiter ungezügelte Verbauung der Landschaft auf die Hardt hinaus erstreckt.

SERW 249 V1

22,8 ha - Das Baugebiet würde die heute randliche L 75 zu einer Ortsdurchfahrt machen und den Anspruch generieren, diese Landesstraße an den dann neuen östlichen Ortsrand zu verlegen. Zudem ist das Gebiet mit 22,8 ha schlicht unverhältnismäßig und als schlichtes Gegenteileiner nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu sehen.

SERW 250 V1

11,3 ha – insgesamt Wasserschutzgebiet Zone III und teilweise Gebiet für den Kaltluftabfluss. Ein neuer, unverhältnismäßig großer Siedlungsblock würde den Auftakt einer weiteren Landschaftsverbauung im Tiefgestade bedeuten.

xvi. Karlsdorf-Neuthard

SERW 25 V1

Viel zu groß geplant, zusammen mit den anderen Flächen überplant man einen Großteil der Freiflächen der Gemeinde!

SERW 34 V1 und SERV 35 V1

Die letzten noch einigermaßen landschaftlich strukturierten Freiflächen zwischen Gemeinde und Autobahn

xvii. Karlsruhe

Der Flächennutzungsplan hat in Karlsruhe bereits zahlreiche Bebauungsflächen ausgewiesen, so dass u. E. keine weiteren Flächen ausgewiesen werden dürfen. Näheres wird in der Beurteilung der einzelnen Flächen stichwortartig erläutert.

Es kann nicht sein - nicht zuletzt auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, dass die heutige Generation die Entwicklungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen noch mehr einschränkt. Hinzu kommt, dass im neuen Regionalplan Klima, Grundwasser-Neubildung und Artenschutz weitgehend missachtet werden. Teilweise sind vorgeschlagene Flächen bereits in der Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung 2030 abgelehnt worden.

Übersicht über die Siedlungserweiterungsflächen in Karlsruhe und betroffene Schutzgüter.

Name	Stadtteil	Fläche	betroffene Schutzgüter
SERW_302_V1	Neureut	9.6 ha	§33 Biotope, Grundwasserneubildung, Boden, Vorrangflur Stufe 1
SERW_303_V1	Neureut	3.8 ha	Grundwasserneubildung, Klima-Regionalwind, Vorrangflur Stufe 1
SERW_305_V2	Neureut	1.8 ha	Neureuter Feldflur, §33 Biotope, Grundwasserneubildung, Boden, Landschaftsschutzgebiet, Klima-Regionalwind, Artenschutz
SERW_306_V2	Neureut	2.1 ha	§33 Biotope, Grundwasserneubildung, Boden, Klima-Regionalwind
SERW_307_V1	Hagsfeld	3.4 ha	Wasserschutzgebiet, Grundwasserneubildung, Boden, Klima-Regionalwind, Artenschutz
SERW_310_V1	Rintheim	18.4 ha	Elfmorgenbruch, bedeutende Wälder, Wasserschutzgebiet, Boden, Klima-Kaltluft, Artenschutz, Natura2000, Waldrefugium,
SERW_312_V2	Südoststadt	14.4 ha	Gleisbauhof, Grundwasserneubildung, Artenschutz
SERW_314_V1	Rüppurr	5 ha	KGV Seewiesen, Grundwasser, Artenschutz
SERW_315_V1	Rüppurr	14 ha	südlich Rüppurr, biol. Vielfalt §33 Biotope, Grundwasser, Wasserschutzgebiet, Boden, Überflutungsgefahr, Klima - Regionalwind, Artenschutz
SERW_317_V1	Wolfartsweier	0.7 ha	Boden, Grundwasser, Vorrangflur Stufe 1
SERW_318_V1	Hohenwettersbach	7.8 ha	Ost, Grundwasserneubildung, Landschaft, Boden, Vorrangflur Stufe 1, Artenschutz
SERW_319_V1	Stupferich	2.2 ha	biol. Vielfalt §33 Biotope, Mähwiesen, Grundwasserneubildung, Boden, Klima - Kaltluft, Artenschutz, Landschaft
SERW_320_V2	Palmbach	10.2 ha	Biol. Vielfalt, Boden, Artenschutz
SERW_611_V1	Wolfsfahrtsweier	2.2 ha	Wasserschutzgebiet, Landschaft, Boden, Vorrangflur Stufe 1, Artenschutz
SERW_635_V1	Knielingen	11.6 ha	biol. Vielfalt §33 Biotope, Grundwasserneubildung, Boden, Überflutungsgefahr, Landschaft, Vorrangflur Stufe 1, Artenschutz
SERW_636_V1	Knielingen	8.8 ha	biol. Vielfalt §33 Biotope, Grundwasserneubildung, Klima-Regionalwind, Boden, Überflutungsgefahr, Landschaft, Vorrangflur Stufe 1, Artenschutz

Die Planausschnitte zeigen, dass zwar mit einigen Ausnahmen und großzügig ausgelegt an vorhandene Bebauung angeschlossen werden soll, der Umweltbericht jedoch macht deutlich, dass alle zu betrachtenden Flächen das Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung regelrecht konterkarieren.

In einer vom Klimawandel besonders betroffenen Stadt, deren Wälder durch die Dürresommer der letzten Jahre schwer gezeichnet sind, in der die Bewohner unter der Hitze gelitten haben, die sich Anpassungsstrategien gegen den Klimawandel vornimmt, sollen 105 ha bebaut werden, die für die Grundwasserneubildung wichtig sind oder Wasserschutzgebiete enthalten! Schon dieser Umstand bedeutet, dass aus Vorsorgegründen der Schluss gezogen werden muss, dass alle 16 Flächen **SERW_302_V1, SERW_303_V1, SERW_305_V2, SERW_306_V2, SERW_307_V1, SERW_312_V2, SERW_314_V1, SERW_317_V1, SERW_318_V1, SERW_319_V1 und SERW_319_V1, SERW_611_V1, SERW_635_V1 und SERW_636_V1** nicht bebaut werden dürfen.

In besonderem Ausmaß trifft dieses Ausschlusskriterium auf den Elfmorgenbruch zu (**SERW_310_V1**). Auf diesen 18ha treffen ein Wasserschutzgebiet und wertvolle Kaltluftabflüsse in einem Waldrefugium zusammen. Eine Bebauung kann sich nur besonders negativ auf das Stadtklima auswirken. Auch der Artenschutz wird nicht beachtet. Wir können es nur als zynisch bewerten, wenn „artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ als wahrscheinlich angenommen werden und auf eine Ausnahme spekuliert wird. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000 Gebiets wird nicht ausgeschlossen, es wird nur vermutet, dass sie zu vermeiden sind. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass für Natura 2000 Gebiete ein Verschlechterungsverbot besteht.

Nahezu alle Kriterien, die gegen eine Bebauung von 14ha südlich von Rüppurr sprechen (**SERW_315_V1**) wiederholen sich hier: hohe Grundwasserneubildung, Durchlüftungsgebiet, also auch hier würde eine Bebauung das Stadtklima verschlechtern.

Zu den oben genannten Verschlechterungen für das Grundwasser würden bei etlichen Flächen durch eine Bebauung noch Einschränkungen für die Bildung von Kaltluft und Regionalwinden hinzu kommen, was zu einer weiteren Hitzebelastung für Bevölkerung führen würde:

SERW_303_V1, SERW_305_V1, SERW_306_V1, SERW_307_V1, SERW_310_V1, SERW_315_V1, SERW_319_V1, SERW_636_V1. Die letztgenannte in Knielingen (**SERW_635_V1** und 636) lässt völlig außer Acht, dass die vor Jahren erstellte Studie zu den Belastungsgrenzen empfohlen hatte, aus klimatischen Gründen keine weitere Bebauung zwischen dem Rhein und dem Siedlungsbereich mehr vorzunehmen. Und das war lange vor den Hitzesommern.

Um zum mangelnden Artenschutz bei der Planung zu kommen, rufen wir in Erinnerung, dass nicht nur der Klimawandel ein gesundes menschliches Leben bedroht, sondern auch die schwindende Biodiversität. Flora und Fauna brauchen Lebensräume, damit sich ihr genetischer Pool verändern und damit an sich ändernde Lebensbedingungen anpassen kann. Bei nach EU-Recht geschützten Arten wie u.a. in **SERW_312_V2** (großes Molchvorkommen) geht man von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen aus, wohl wissend, dass es in Karlsruhe kaum noch Kompensationsflächen gibt (siehe geplante weitere Rheinbrücke). Nicht überraschend, dass auf Ausnahmen gehofft wird.

Die Fläche in Stupferich **SERW_319_V1** würde u.a. eine FFH-Mähwiese in Anspruch nehmen; Mähwiesen befinden sich in Deutschland in einem schlechten Zustand, es läuft bereits ein entsprechendes Verfahren der EU gegen Deutschland, um seinen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie nachzukommen.

Und wozu nach §33 geschützte Biotope ausweisen, wenn sie bebaut werden sollen? Ebenso sind Streuobstwiesen nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg seit 2020 geschützt.

SERW_302_V1, SERW_303_V1, SERW_317_V1, SERW_318_V1, SERW_611_V1, SERW_635_V1, SERW_636_V. Hier würden hochwertige Ackerböden - Vorrangflur Stufe 1 – für Jahrzehnte zerstört (im Fall von Knielingen durch Gewerbeansiedlungen), während andererseits mit Fläche regelrecht geast wird (neu errichtetes Autohaus an der Sudetenstr, riesige Parkflächen Industriepark Siemens). Zudem ziehen

weitere Gewerbeansiedlungen weiteren Bedarf an Wohnraum nach sich. Auch hier ist keinerlei Konzept einer nachhaltigen Entwicklung zu erkennen.

Ein entsprechendes Konzept muss jedoch die Grundlage einer Regionalplanung sein, die das Wohlergehen der Bevölkerung in den kommenden Jahren zu Grunde legt.

Stichworte zu einzelnen Flächen:

SERW 302 V1

Neureut

Wird abgelehnt wegen § 33 Biotop, Grundwasserneubildung, Boden, Vorrangflur Stufe 1

SERW 303 V1

Neureut

Wird abgelehnt wegen Grundwasserneubildung, Klima-Regionalwind, Vorrangflur Stufe 1

SERW 305 V2

Neureut

Wird abgelehnt wegen Neureuter Feldflur, § 33 Biotop, Grundwasserneubildung, Boden, Landschaftsschutzgebiet, Klima-Regionalwind, Artenschutz

SERW 306 V2

Neureut

Wird abgelehnt wegen § 33 Biotop, Grundwasserneubildung, Boden, Klima-Regionalwind

SERW 307 V1

Hagsfeld

Wird abgelehnt wegen Wasserschutzgebiet, Grundwasserneubildung, Boden, Klima-Regionalwind, Artenschutz

SERW 310 V1

Rintheim

Diese Flächen wird abgelehnt wegen Emissionsschutz zur BAB. Sie ist Teil des Waldes Elfmorgenbruch, liegt im Landschaftsschutzgebiet und erfüllt wesentliche Waldfunktionen. Sie ist sehr artenreich und besonders für den Klimaschutz notwendig.

SERW 312 V2

Südoststadt

Das Gebiet zählt trotz der anthropogen-technischen Überprägung zu den Biotoptypenkomplexen mit hoher Bedeutung. Es kommen streng geschützte Reptilienarten, Zaun-, Mauer- und Ruineneidechsen sowie Amphibien wie Berg- u. Teichmolch, Gras-, Spring- und Teichfrosch und Erdkröten, und Lebensraum des Kammmolches. Nach Aussagen der Höheren Naturschutzbehörde beim RP handelt es sich um die größte Kammmolchpopulation im Regierungsbezirk Karlsruhe, die keine 100 m entfernt in Gräben und Gewässern ablaicht.

Die Bayerische Landesanstalt für Umwelt hebt in ihrer Beschreibung des Kammmolches hervor, dass zum Umfeld der Gewässer geeignete Lebensräume in guter räumlicher Verzahnung vorhanden sein müssen, beispielsweise Hecken, Feldgehölze, Laubwälder. Die im geplanten Areal vorhandenen Gehölze, Hecken und Laubwäldchen sind von daher für die große Kammmolch-Population essenziell.

Das Gebiet wird deshalb abgelehnt auch aus Gründen des Klimas, der Kaltluft sowie als Ausgleichsfläch

SERW 314 V1

Rüppurr (Seewiesen)

Wird abgelehnt wegen Verlust (Kleingartenverein Seewiesen) sowie weiterer Bedarf von Kleingärten, Grundwasser-Neubildung und Hochwasserschutz sowie Erholung.

Und wird weiterhin für hohen Bedarf von Kleingärten benötigt.

SERW 315 V1

Rüppurr

Wird abgelehnt wegen Siedlungsäsur. Fläche würde als Ersatz für Kleingartenverein Seewiesen benötigt sowie wegen Artenschutz, biologischer Vielfalt, Grundwasser u. Überflutungsgefahr sowie Klima - Regionalwind

SERW 317 V1

Wolfartsweier

Heute kleingärtnerisch genutzt, große Bedeutung für Erholung, Grundwasser und Boden. Wird daher abgelehnt.

SERW 318 V1

Hohenwettersbach

Hohlwege und große Streuobstbereiche in hoher Dichte stehen seit Sommer 2020 unter besonderem Schutz, Vorkommen des stark gefährdeten Wendehalses, aus diesem Grund bereits im Flächennutzungsplan 2030 abgelehnt.

SERW 319 V1

Stupferich

Wird abgelehnt wegen hoher Dichte an landschaftsprägenden Elementen und Nähe zum Landschaftsschutzgebiet abgelehnt. Teilbereiche liegen in einem Biotoptypenkomplex von sehr hoher Bedeutung.

SERW 320 V1

Palmbach

Wird abgelehnt wegen biologischer Vielfalt, Boden, Artenschutz

SERW 611 V1

Wolfartsweier

Erst vor einigen Jahren wurde der Bereich im Zuge der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Oberwald-Rissnert zum LSG erklärt. Außerdem überdeckt das Gebiet ein Gewässer II. Ordnung (Wettersbach) mit Vorkommen der Verantwortungsarten Feuersalamander und Bergmolch. Die Umwandlung wird deshalb abgelehnt.

SERW 635 V1

Knielingen

Völlig unverständlich ist die Ausweisung dieses Gebietes, denn es bestand bisher unter den Planungsbehörden Einvernehmen, dass zwischen Raffinerie und Papierfabrik eine bedeutende Siedlungsäsur erhalten werden muss. Die ausgewiesenen Flächen würden endgültig die Stadt Karlsruhe vom Rhein trennen. Die Durchlüftung von Knielingen in der Hauptwindrichtung wäre nicht mehr gewährleistet und wird daher abgelehnt.

SERW 636 V1

Knielingen

Wird abgelehnt wegen biologischer Vielfalt, § 33 Biotop, Grundwasserneubildung, Klima-Regionalwind, Boden, Überflutungsgefahr, Landschaft, Vorrangflur Stufe 1, Artenschutz.

xviii. Kraichtal

SERW 98 V1 und SERW 523 V1 (Oberöwisheim).

Kritisch. Ökologisch wertvoller, reich strukturierter Lebensraum mit zahlreichen geschützten Biotopen (Streuobst, Gärten, Hohlwege!). Fläche viel zu groß geplant. Warum die Salamtaktik mit diesen zwei Gebieten??

xix. Kronau

Eine kleine eigenständige Gemeinde, für die der Planentwurf eine enorme Neuinanspruchnahme von Fläche vorsieht. erinnert sei in diesem Zusammenhang an das kürzlich errichtete Verteilzentrum an der Autobahn und den Baggersee, der in den Wald hinein expandieren soll. Die geplanten Flächen sind viel zu groß.

xx. Kuppenheim

Die beabsichtigten Baugebiete greifen fast alle in hochsensible Landschaftsteile ein, die in der Regel hochwassergefährdet sind.

SERW 194 V1

2,4 ha – Eingriff in den Biotopverbund, Gefährdung des Bodenschutzes, Eingriff in eine Landschaft mit hoher Vielfalt.

SERW 343 V2

9,9 ha - Eingriff in den Biotopverbund, Überflutungsgefährdetes Gebiet, Vorrang für die Landwirtschaft, Eingriff in eine Landschaft mit hoher Vielfalt.

xxi. Lichtenau

SERW 258 V1 Gewinn Kirchstück / Dekan-Nöltner-Str. b. Friedhof (ULM)

1,7 ha - Dieses Areal muss im nördlichen Teil um ca. die Hälfte reduziert werden, weil sonst die Streuobstbereiche mit Steinkauz-Biotop zu stark frequentiert werden (gleiches Problem wie beim Baugebiet „Östliche Schulstraße, nur von der anderen -östlichen Seite-.) Jedoch müssten auch hier Streuobstbereiche im südlichen Teil weichen. Durchlüftung mit Regionalwind ist beeinträchtigt sowie das Grundwasser.

xxii. Linkenheim-Hochstetten

Die im Regionalplan vorgesehen Flächen für die Siedlungserweiterung werden abgelehnt. Sie liegen alle in der Wassergebietsschutzzone III, und sind für die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Außerdem weisen sie alle eine geringe bis sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auf.

Die geplanten Flächen werden auch deswegen abgelehnt, weil sie sich auf die Umgehungsstraße für den Ort, die B 36 hin zu bewegen. Die geplanten Siedlungsflächen verschließen außerdem die letzte verbleibende Möglichkeit einer Anbindung der öffentlichen Verkehrsmittel (Straßenbahn/Zug) nach Norden. Verbindungen nach Norden und Osten bestehen derzeit nur über zeitintensive Umwege. Die Verlängerung der Bahnlinie nach Norden (bis Graben-Neudorf) könnte für die Verkehrswende von großer Bedeutung sein, da sie eine wirksame Vernetzung nach Norden und Osten realisieren würde.

Die Darstellung des Ortes Linkenheim in den Gebietssteckbriefen entspricht auch nicht mehr den jetzigen Gegebenheiten, da ein Teil der als unbebaut dargestellten Fläche ist bereits bebaut worden ist.

SERW 602 V1

Zusätzlich zu der Wasserschutzgebietszone III hat dieses Gebiet zudem eine hohe bis sehr hohe Bodenfunktion. In diesem Bereich brüten zudem Haubenlerchen. Diese haben sich dort angesiedelt, nachdem sie durch die Neubebauung aus ihrem Gebiet östlich der Alten Landstraße vertrieben worden sind. Eine weitere Umsiedlung ist ihnen nicht mehr zuzumuten. Zum einen ist dort ein ähnlicher Lebensraum wie der vorherige vorhanden. Zum anderen ist bereits eine Umsiedlung, in das Gebiet SERW_868_V2 gescheitert. Ein nochmaliges Scheitern gilt es daher zu verhindern.

SERW 640 V2

Das geplante Gebiet schließt sich an das vorherige an. Neben der Wassergebietsschutzzone III weisen die Böden ebenfalls eine hohe bis sehr hohe Bodenfunktion auf. Dieses geplante Gebiet grenzt an ein NSG mit einer Hecke, in dem zahlreiche Vögel und Insekten leben. Ein entsprechend großer Abstand von dem Gebiet ist einzuhalten, damit es zu keiner weiteren Verschlechterung kommt.

SERW 868 V2

Neben der Wassergebietszone III und der hohen Bodenfunktion kommt hier noch hinzu, dass in einem Teilbereich Regionalwind vorherrscht bzw. Kaltluftabfluss stattfindet. Angesichts des Klimawandels ist bei einer Bebauung mit dem Verlust dieser wichtigen klimatischen Gegebenheiten zu rechnen, was zu einer weiteren Aufheizung der angrenzenden Gebiete führen wird.

xxiii. Malsch

Malsch (Kernort) hat mehr als 150 unbebaute Grundstücke auf ausgewiesenen Baugebieten und im unbeplanten Innenbereich, zusätzlich ein Potenzial an Innenverdichtung und Innenentwicklung sowie leerstehende und nicht genutzte Altgebäude im Siedlungsverband. Diese Potenziale müssen zuerst erhoben und genutzt werden bevor weiter in die Fläche geplant wird. Insofern werden weitere Baugebiete grundsätzlich für derzeit überflüssig erachtet. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass Umlandgemeinden wie Muggensturm extrem große Baugebiete ausgewiesen haben und darum zu befürchten ist, dass die inneren Bereiche von Malsch deutlich unter zunehmendem Leerstand leiden werden, wenn weiter in die Fläche erweitert wird. Zudem muss der Anteil der teilweise sehr großen Immobilien berücksichtigt werden, die derzeit nur von einzelnen, deutlich betagten Personen bewohnt werden und von denen zumindest einige in den nächsten Jahren umgenutzt werden können. Für dieses Potenzial wurden keine Zahlen erhoben, sie sind aber vor dem Hintergrund der Altersentwicklung der Bevölkerung besonders relevant. Nur wenn ein dringender Bedarf auf der Grundlage einer soliden Datenbasis ermittelt wird, ist die unwiederbringliche Inanspruchnahme von Grünflächen und Ackerland überhaupt diskutabel.

Neu aufgenommene Siedlungsgebiete:

SERW 164 V1

...ist bereits durch einen Bebauungsplan umgesetzt.

SERW 165 V1

...ist eine bedeutende Erweiterung des Gewerbegebiets über eine bestehende Grenze, die L608 hinaus. Es ist eine gut strukturierte landwirtschaftlich genutzte Fläche mit guten Böden betroffen. Sie liegt im Wasserschutzgebiet und rückt direkt an ein Landschaftsschutzgebiet heran.

Dieser Erweiterung kann in keinem Fall zugestimmt werden. Malsch hat noch brachliegende Gewerbeflächen, die aktiviert werden müssen. Zudem wurde das Gewerbegebiet gerade an zwei Stellen erweitert. Eine Überschreitung der L608 würde zu einer deutlichen Störung des Landschaftsbildes führen und intakte zusammenhängende Landwirtschaftsflächen treffen.

Zuerst müssen die vorhandenen Reserven genutzt werden bevor an eine Erweiterung gedacht werden kann.

SERW 166 V3

Mönchäcker/Haft kann nur über jetzt schon überlastete Verkehrswege erschlossen werden und ist auch hinsichtlich der Abwasserentsorgung kritisch zu bewerten. Ansonsten gilt das eingangs grundsätzlich zu Malsch geäußerte, dass derzeit kein Bedarf besteht ein neues Baugebiet zu erschließen, solange noch ein immenses Potenzial im Innenbereich besteht.

SERW 167 V1

Festplatz, ist komplett versiegelt und für eine innerörtliche Bebauung in naturschutzfachlicher und Bodenschutzfachlicher Sicht geeignet.

SERW 168 V2

...am Campingplatz. Der Südteil der Fläche ist von Streuobstwiesen geprägt und hat eine wichtige landschaftsprägende Struktur zur Einbindung der Ortschaft. Dieser Teil muss aus diesen Gründen entfallen. Der Nördliche Teil ist Teil des Campingplatzes und besitzt keinen hohen naturschutzfachlichen Wert.

SERW 170 V1

...am Festplatz Völkersbach. Diese Fläche ist aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit (Biotopverbund, FFH-Mähwiesen, geschützte Biotope, Landschaftsbild) nicht in Betracht zu ziehen. Es gibt hier auch von der Gemeinde keine Planungsabsichten. Diese Fläche muss entfallen.

SERW 171 V1

...unterhalb Schwarzwaldstraße Völkersbach. Hier gilt das gleiche wie bei SERW 170 V1. Diese Fläche ist aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit (Biotopverbund, FFH-Mähwiesen, geschützte Biotope, Landschaftsbild, Natura 2000) nicht in Betracht zu ziehen. Es gibt hier auch von der Gemeinde keine Planungsabsichten. Diese Fläche muss entfallen.

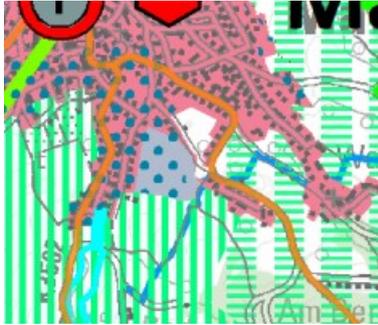
SERW 538 V3

Mönchäcker/Haft (Südteil) kann nur über jetzt schon überlastete Verkehrswege erschlossen werden und ist auch hinsichtlich der Abwasserentsorgung kritisch zu bewerten. Ansonsten gilt das eingangs grundsätzlich zu Malsch geäußerte, dass derzeit kein Bedarf besteht ein neues Baugebiet zu erschließen, solange

noch ein immenses Potenzial im Innenbereich besteht. Aus Gründen des Grundwasserschutzes und Naturschutzes ist diese Fläche nicht zu beplanen.

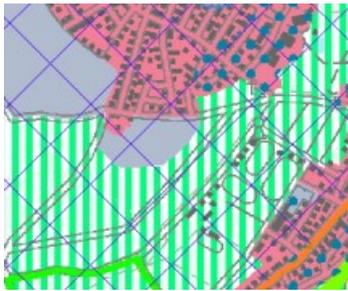
Bereits im Regionalplan enthaltene Siedlungsgebiete:

Das Baugebiet Hungebühl, das schon Teil des letzten Regionalplans war, muss entfallen. Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Das Gebiet soll nicht mehr umgesetzt werden und ist somit aus dem Regionalplan zu entfernen.



Hungebühl im Zentrum der Abbildung

Ebenso zu entfernen ist das Gebiet „Langrück“, für das es keine Umsetzungsabsichten gibt.



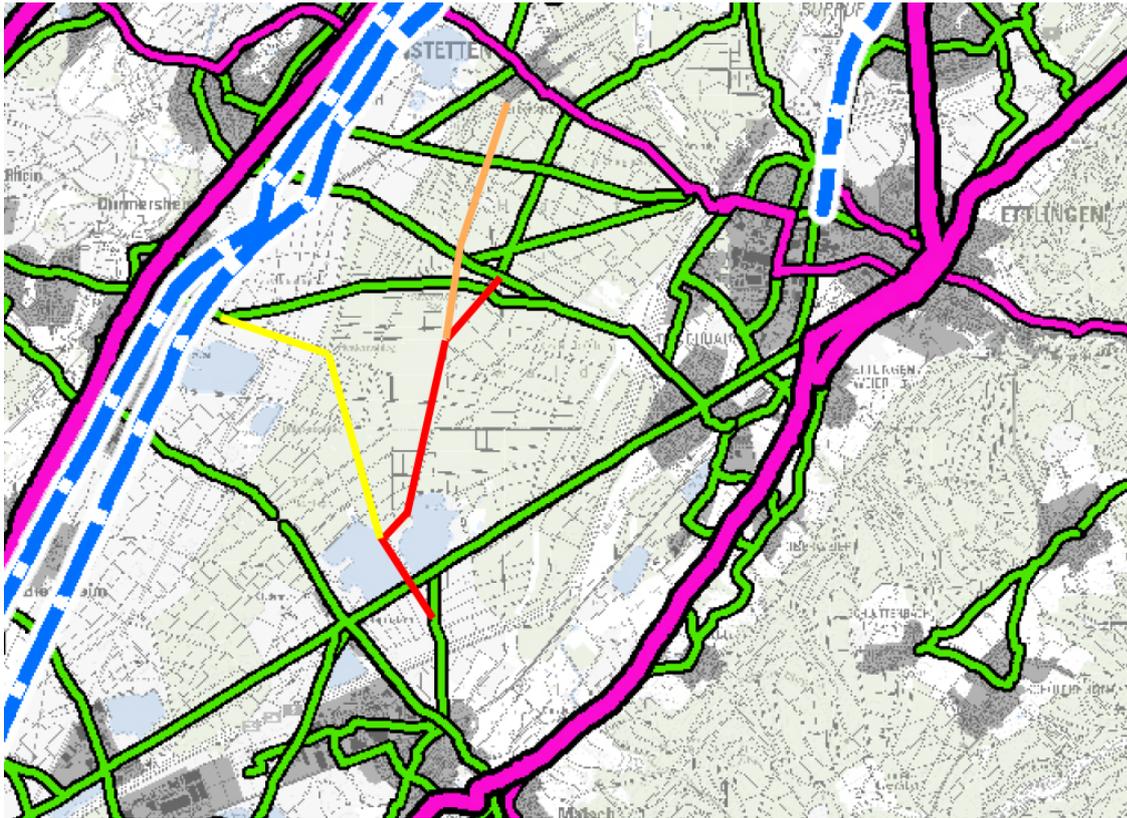
Langrück im Zentrum der Abbildung

Radnetz

Hier fehlt eine wichtige Verbindung zwischen Malsch (Muggensturm) und Karlsruhe.

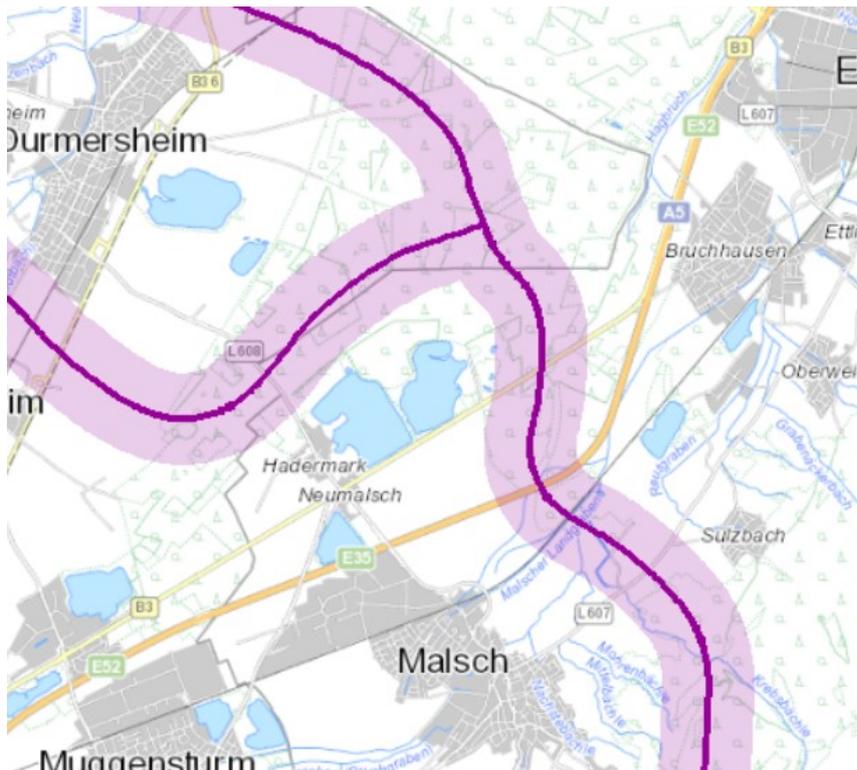
Im Folgenden ist sie rot gekennzeichnet. Sie stellt die schnellste, überwiegend gut ausgebaute und häufig genutzte Verbindung zwischen Malsch und Karlsruhe (Innenstadt) dar. Sie ergänzt die ansonsten blind endende Strecke über den Pirschweg.

Die in orange dargestellte Variante stellt eine ebenso stark frequentierte Verbindung nach Rheinstetten (Silberstreifen) und Karlsruhe (Weststadt) dar. Die gelbe Trasse verbindet Malsch mit Durmersheim und wird stark durch Freizeitradler genutzt. Zusätzlich kann sie als idealer Zubringer für die geplante Rad-schnellverbindung Karlsruhe-Rastatt (Richtung Rastatt) dienen.



Wildtierkorridor

In der RNK ist der Wildtierkorridor auf der Grundlage des Generalwildwegeplans nicht vollständig eingetragen. Er endet vom Schwarzwald kommend an der Waldgrenze. Der Generalwildwegeplan setzt diesen Wildtierkorridor internationaler Bedeutung jedoch gegabelt in zwei Ästen bis zum Rhein fort. Dies muss in der RNK ergänzt werden



Generalwildwegeplan (Auszug)

xxiv. Muggensturm

Muggensturm treibt weiterhin eine Siedlungsentwicklung in eine bereits stark belastete, dennoch in Teilen noch vielfältige Landschaft voran.

SERW 161 V1 in Kombination mit SERW 682 V1 (zu Ötigheim)

12,6 ha – Das Gebiet liegt voll im Wasserschutzgebiet Zone III, teilweise in Zone II, in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz und in einer Landschaft mit hoher Vielfalt. Zudem Vorrangflurgebiet. Im Ötigheimer Teil kommt der Eingriff in den Biotopverbund dazu, dieser Teil liegt größtenteils im Wasserschutzgebiet der Zone II. . Der gesamte Block führt zu einer kompletten Verbauung des Freiraums zwischen der BAB A 5 und der Bahnlinie – völlig inakzeptabel.

SERW 339 V2

4,7 ha – Eingriff in den Biotopverbund, in ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz und in eine Landschaft mit hoher Vielfalt. Teilweise Blockade des Kaltluftabflusses.

xxv. Oberderdingen

SERW 503 V1 und 504 V2

Die viel zu groß geplanten existierenden Gewerbegebiete sind auch nicht annähernd voll und brachten in keiner Weise die eigentlich notwendigen Arbeitsplätze. Warum jetzt diese massiven Erweiterungen?

xxvi. Östringen

SERW 82 V1, SERW 83 V1, SERW 521 V1

Kritische Erweiterungen ohne Sinn in einer streuobstreichen Jura-Zone. Kritisch für Biotopverbund, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Artenschutz... Wären besser als Grünzone zu entwickeln.

Die Potenziale auf dem alten ICI-Gelände sollten genutzt und entwickelt werden.

xxvii. Ötigheim

Die Kommune beansprucht gewaltige Flächen zur Siedlungserweiterung und will damit z. B. den Freiraum zwischen dem jetzigen östlichen Ortsrand und der B3 weitgehend versiegeln.

SERW 156 V1 in Kombination mit SERW 157 V1

24,1 ha – Der Block gefährdet ein Gebiet mit besonderer Schutzfunktion für das Grundwasser (Wasserschutzgebietszone III) und den Boden, zudem wird eine Landschaft mit hoher Vielfalt vernichtet.

SERW 682 V1 in Kombination mit SERW 161 V1 (zu Muggensturm)

12,6 ha – Erläuterungen s. unter Muggensturm

xxviii. Pfinztal

SERW 606 V1

Die Fläche liegt so gut wie vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“, im Kernraum des Biotopverbunds „mittel“ und in einem wertvollen Kaltluftabflussbereich und zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Für eine Siedlungserweiterung ist die Fläche deshalb denkbar ungeeignet; sie ist aus der Planung herauszunehmen.

SERW 607 V1

Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ und in der im Landschaftsrahmenplan zum „Erhalt von Gebieten für die landwirtschaftliche Nutzung (BG1)“ gekennzeichneten Fläche. Zudem enthält sie mehrere geschützte Biotope und zeichnet sich durch hohen Strukturreichtum aus. Für eine Siedlungserweiterung ist die Fläche deshalb denkbar ungeeignet; sie ist aus der Planung herauszunehmen.

SERW 609 V1

Die Fläche ist akzeptabel.

SERW 613 V1

Die Fläche liegt so gut wie vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ und in einem wertvollen Kaltluftabflussbereich. Zudem enthält sie mehrere geschützte Biotope, grenzt unmittelbar an einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung an und zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Für eine Siedlungserweiterung ist die Fläche deshalb denkbar ungeeignet; sie ist aus der Planung herauszunehmen.

Dringend zurückgenommen werden sollte die mit der 12. Änderung des Regionalplans aufgenommene Fläche „ICT Süd“ nördlich von Pfinztal-Berghausen, die dort in einen Regionalen Grünzug (Ziel der Regionalplanung!) hinein platziert wurde.

Wie schon im Umweltbericht zur 12. Regionalplanänderung ausgeführt wird, ist das Gebiet auch nach Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich einzustufen, und es ist mit deutlich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, insbesondere „auf die freie und unverbaute Landschaft mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund von Offenlandstandorten, hier insbesondere der Streuobstwiesen. Ebenso sind der Verlust wichtiger klimatischer Ausgleichsflächen und mögliche Barrierewirkungen des Kaltluftstroms zu bedenken.“

Auf der anderen Seite besteht kein nennenswerter Bedarf für diese Siedlungserweiterungsfläche; weder das ICT selbst noch die angrenzend an das ICT bestehenden Firmen haben nach unserer Kenntnis in absehbarer Zukunft Erweiterungsabsichten über die bereits im gültigen FNP ausgewiesenen Bestandsflächen hinaus. Wir fordern deshalb, „ICT Süd“ als Siedlungserweiterungsfläche zu streichen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die angrenzende Bestandsfläche im Plan fälschlich als Siedlungsfläche mit überwiegend Wohn- /Mischnutzung dargestellt ist; es handelt sich tatsächlich überwiegend um eine Sonderbaufläche (ICT), zum Teil um eine gewerblich genutzte Fläche, dies sollte korrigiert werden.

xxix. Philippsburg

Grundsätzlich muss gelten: Keine Erweiterungen im Außenbereich wenn im Innenbereich freie Flächenpotentiale und Siedlungsverdichtungen nicht ausgeschöpft oder überhaupt noch nicht erfasst sind.

SERW 72 V1



Insofern kritisch, da die Erweiterung des Gewerbegebietes in die Grünzäsur eingreift; §33 Biotope betroffen sind.

Extremhochwassergefährdung im Randbereich von Altaue (Tiefgestade und Hochgestaderand)

SERW 73 V1 (unklar: Gewerbe oder Wohngebäude?)



Direkt angrenzend FFH-Gebiet und LSG

Liegt in WSG III; weitere Probleme zum Grundwasserschutz: Flurabstand, Grundwasserneubildung; WSG II direkt angrenzend

§ 33-Biotop, FFH-Mähwiesen

Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart oder Schönheit

Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen und für Grundwasser

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg Biotopname: Feldhecke Pfriemenfeldwiesen Biotopnummer:167162151222 Bedeutsam für Neuntöter, u.a. Heckenbrüter sowie Insekten.

Fläche ca. 6,8 ha

Kartierter Streuobstbestand LP

Artenschutz und Natura 2000 betroffen.

SERW 74 V2 (Wohngebäudeentwicklung?)

Ist abzulehnen, da im ehemaligen Gebiet der Fa. Vedag eine Wohnbauentwicklung vorgesehen ist.



Obere Kreuzäcker

Bedeutendes Gebiet bei der Streuobsterhebung

Zum Teil wertvolle offene Streuobstbestände

Hohe Bodenfunktionen und Extremhochwasser, gesamte Fläche als Streuobstlage mit alten Obst und Walnussbäumen. Artenschutz, Grünspecht u.a. Vogelarten

SERW 75 V1 und SERW 76 V1



SERW 75 ist abzulehnen; Flächenfraß im Außenbereich

Angrenzend an wertvoller Wald

§33- und §30 Biotop betroffen

Als Gewerbegebietserweiterung auch deshalb abzulehnen, da Verkehrsbelastung mit LKW und Anschluss an B 35 ungeklärt bleibt. Lärm- und Staubbelastung im Dorf nähme weiter zu.

SERW 76 V1

...ist abzulehnen; Flächenfraß im Außenbereich!

Gelände komplett als Altbestand mit Hecken und Bäumen entwickelt sowie Biotop Streuobstgehölz Lange Äcker 0,376 ha Fläche

Hoher Bestand an Vogelarten (Nist- und Nahrungsgrundlage)

Unmittelbare Nachbarschaft zu FFH- und Vogelschutzgebiet (Baggersee)

Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen; Vorrangflur I

Grundwasserstände < 3m ; Extremhochwasser; Bereich verlandeter Altrheinarm

SERW 77 V1

Reduktion der Flächen östlich des Feldweges zum Wald hin als Schutzfunktion unbedingt erforderlich



Flächen im Westen werden bzw. sind bereits teilweise bebaut / erschlossen.

Insgesamt ca. 8,6 ha

Verlust landwirtschaftlicher Fläche

- Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen

Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart oder Schönheit; Gräben Schluten

§33-Biotop betroffen

Durch Überbauen = Veränderung des Wasserregimes angrenzend geschützter Niedermoorbereich betroffen

•Flächeninanspruchnahme (u.a. Nutzungsumwandlung, Versiegelung)•Beunruhigung / Störung, Lärmemissionen •Emissionen von Nähr-oder Schadstoffen•Visuelle Wirkungen •Zerschneidungs-/Barrierewirkungen

SERW 78 V1



Im Sportplatzbereich nach Osten und Norden zwei Streifen zur Straße und zum Siedlungsbereich im Osten mit wertvollem Baumbestand und hoher Dichte von Fledermäusen (wurde erhalten als Ausgleich für die Sportplatzerweiterung und Lärmschutz zum Siedlungsbereich).

Verschiedene Brutvogelarten.

Die Erweiterung muss im Zusammenhang mit SERW_480_V1 gesehen werden, da dorthin der Sportplatz neu hingelegt werden soll: Zeitschiene erst neuer Sportplatz im nicht erschlossen Wald-Aussenbereich, dann Siedlungsentwicklung im alten Sportplatz.

Fazit: Ablehnung des Kombi-Vorhabens. Die Baumstreifen müssen erhalten bleiben.

SERW 80 V1

Siedlungserweiterung in dieser Größe ist abzulehnen



Wertvolles Wiesengebiet mit einer Vielzahl an geschützten Biotopen. Brutvorkommen des Weißstorchs im Planungsgebiet. Wiesen als Nahrungsgrundlage vor der „Haustür“.

Hoher Grundwasserstand in der Altaue. Gefährdet bei Extremhochwasser.

SERW 328 V1



Könnte als Siedlungserweiterung in zweiter Baulinie akzeptiert werden.

Kritisch zu betrachten dennoch als Übergang vom Hoch- zum Tiefgestade; mögliche Trockenbiotope auf den Privatflächen.

Der im Tiefgestade liegende geschützte Bereich „Sumpfwälder am Vogelheim Huttenheim“ darf nicht angegriffen und beeinträchtigt werden.

SERW 353 V1



Eine Intensivierung der Bautätigkeit im Bereich des Feuchtgebiets am Freyensee ist abzulehnen. FFH- und Vogelschutz betroffen.

SERW 480 V1

Ist kategorisch abzulehnen.



Eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung im nicht erschlossenen Außenbereich in einen wertvollen Waldbereich und an eine angrenzende geschützte Waldbiotopfläche wird abgelehnt.

Ersatzplanung für Sportplatzwegfall bei SERW_78_V1

xxx. Rastatt

Mit 115,37 ha vorgesehenen Flächen für die Siedlungserweiterung reklamiert die Stadt Rastatt im Kreis den bei weitem höchsten Anspruch. Angesichts der vielfältigen Probleme für diverse Landschaftsfunktionen und nicht zuletzt für den Klimaschutz ist diese Dimension nach Auffassung der Verbände als maßlos einzustufen. Bemerkenswert ist die Bewerbung der Stadt Rastatt um die Landesgartenschau 2032 mit dem Anspruch, das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung zum Kernanliegen dieses Projektes gemacht zu haben. Zugleich konterkarieren die Ansprüche an die Flächenentwicklung genau diese Intention. Auch hier werden lediglich Beispiele aufgegriffen.

SERW 188 V1

11,1 ha – Eingriff in ein FFH-Gebiet, Überflutungsgefährdetes Gebiet, Blockade für den Kaltluftabfluss, Eingriff in den Biotopverbund, Landschaft mit hoher Vielfalt

SERW 190 V1 in Kombination mit SERW 232 V1

47,2 ha – Teilweise Eingriff in den Biotopverbund, Überflutungsgefährdetes Gebiet, Blockade des Kaltluftabflusses. Kompakter neuer Siedlungsblock im Unteren und Oberen Bauland.

SERW 534 V1

6,8 ha – Überflutungsgefährdetes Gebiet, Wasserschutzzone III, Landschaft mit hoher Vielfalt, z. T. Blockade des Kaltluftabflusses

xxxi. Rheinmünster

Die beispielhaft genannten Flächen sind weniger ihrer Größe wegen problematisch. Vielmehr greifen die geplanten Siedlungserweiterungen massiv in hochsensible Landschaftsbereiche ein. Beispiele:

SERW 263 V1 - Hildmannsfeld – Süd - (nördlich von Gasverdichterstation)

0,7 ha - Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen – sehr feucht - Vorrangflug Stufe I - Regionalwind, Kaltluftabfluss, Hohe Dichte an landschaftsbildprägenden Elemente, geringe Grundwasser-Flurabstände u. Gebiet mit hoher GW-Neubildung, FFH-Gebiet, Lebensraumtyp bzw. LSA im FFH-Gebiet – ungeeignetes Baugebiet .

SERW 454 V1 - Hildmannsfeld – Süd - (östlich von SERW 263)

0,3 ha - dto. Wie SERW 263, noch problematischer, FFH + Vogelschutzgebiet, § 33 Biotop und direkt am Oberflächengewässer, - ungeeignet bzw. überflutungsgefährdet.

SERW 455 V1 - Hildmannsfeld – Süd-West

0,3 ha - Hohe Bedeutung der Bodenfunktion - geringe Grundwasser-Flurabstände u. Gebiet mit hoher GW-Neubildung, feucht, Schlute, relevante Artenvorkommen zu erwarten – ungeeignet.

xxxii. Rheinstetten

Essenziell für den Erhalt einer Raumstruktur, die den Belangen des Biotopverbunds, der Erholungsnutzung, der Landwirtschaft und vielen anderen Belangen entspricht ist es, dass verhindert wird, dass ein undurchlässiges Bebauungsband vom Tiefgestade bis zum Hartwald errichtet wird. Der Schutz von Nord-Süd-verlaufenden Freiraumstrukturen durch Schutz vor weiterer Siedlungserweiterungsplanung sowie die Freihaltung und naturnahe Entwicklung von Ost-West-verlaufenden Achsen (nördlich Forchheim und südlich Mörsch) als durchgängige Grünzäsuren ist geboten.

xxxiii. Sinzheim

Mehrfache Eingriffe in eine noch vielfältig strukturierte Landschaft.

SERW 269 V1 in Kombination mit SERW 392 V1 und SERW 393 V1 und SERW 394 V1

15,3 ha – Hier wird ein kompakter neuer Siedlungsblock am Sinzheimer Westrand angestrebt, der in großem Stil landwirtschaftliche Vorrangflächen und Flächen für den Bodenschutz vernichtet.

SERW 274 V1

2,8 ha – Eingriff in ein FFH-Gebiet, in Flächen mit hoher Bodenschutzfunktion, Blockade des Kaltluftabflusses, Landschaft mit hoher Vielfalt

xxxiv. Steinmauern

Die geplanten Siedlungserweiterungen treffen eine noch übrig gebliebene Landschaft besonderer naturräumlicher Bedeutung.

SERW 338 V1 in Kombination mit SERW 528 V1 und SERW 529 V1

5,4 ha – Im Gebiet „Breithölzer Waldäcker“ sollen drei Einzelflächen im überflutungsgefährdeten Bereich mit hoher Bodenschutzfunktion und mit hoher landschaftlicher Vielfalt verbaut werden.

xxxv. Stutensee

Die im Regionalplan vorgesehenen Flächen für die Siedlungserweiterung werden bis auf die in Friedrichstal liegenden abgelehnt. Vor allem sind die für Stutensee (25.052 EW am 31.03.2021) mit ca. 97 ha und vorgesehenen sechs Flächen komplett überdimensioniert. Dies gewünschten Flächenausweisungen sind die bezogen auf die Einwohnerzahl die größten im Bereich des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein überhaupt. Übertroffen werden sie nur noch von Rastatt, das jedoch fast doppelt so viele Einwohner (2008 47523 EW) aufweist. Selbst das einwohnerstärkere Bretten (29 979 EW 2018) begnügt sich mit einer geringeren Flächengröße. Und dabei ist Stutensee keineswegs im Textteil (Seite 15) ein besonderer Schwerpunkt zugewiesen worden und wenn schon, dann dem Hauptort Blankenloch ausweislich der Tabellen in Kapitel 5.

Vernachlässigt wird auch, dass die im alten Regionalplan vorgesehenen Gebiete noch nicht ausgenutzt worden sind und laut Angaben der Verfasser des Regionalplanentwurfs und nach den gesetzlichen Vorschriften zunächst die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung erfolgen soll (s. Seite 6/7 Erläuterung der Planung). Unberücksichtigt ist bei der jetzigen Planung ebenfalls, dass in Stutensee bereits zahlreiche neue Wohnungen in Kürze zur Verfügung stehen werden (150 WE in Blankenloch im Wohnpark mittendrin sowie im Baugebiet 24-Morgenäcker noch einmal WE für 660 Menschen) (Quelle BNN vom 26.04.2021).

Außerdem sollten erst die innerstädtischen Gebiete genutzt werden sowie bei Bebauungsplänen eine optimale Ausnutzung der Fläche erfolgen, d.h. Abschied vom Einfamilienhausbau zu mehrgeschossigen Gebäuden, also anders als bspw. beim B-Plan Südentstraße in Blankenloch, bei dem die Bauweise in zweiter Reihe unnötig der Höhe nach limitiert wird, bevor weitere Gebiete im Außenbereich ins Visier genommen werden.

Das noch 2020 festgestellte Vorkommen des Rebhuhns fehlt im Umweltbericht und ist entsprechend zu ergänzen. Dessen Bedeutung wird bei der Planung in Stutensee-Spöck negiert.

Die Ausweisung als Vorrangflur 1 für die Bebauung ist zwischen Friedrichstal und Spöck ist zu beseitigen, da sich in diesem Bereich eine Grünzäsur befindet. Die Vorrangflur tangiert auch das LSG Heglachau. Beides ist nach den Vorgaben im Regionalplan selbst ein K.o.-Kriterium.

Ausgleichsflächen für den Wegfall der Inanspruchnahme der vorgesehenen Siedlungsgebiete sind in Stutensee nicht ersichtlich, vor allem, was den Ausgleich für den Wegfall mehrerer § 33 Biotop und der zahlreichen FFH-Mähwiesen angeht. (ergänzen Ausführungen im FNP-Entwurf) Für letztere gibt es auch erst recht keinen sinnvollen Ausgleich. Zu kritisieren ist ebenfalls, dass im Regionalplan kein Ausgleich vorgesehen ist, sondern verbleibende Eingriffe durch Ökokonten ausgeglichen werden sollen, die in der Realität keinen angemessenen Ausgleich für den Naturverlust darstellen.

Nach den eigenen Ausführungen des Regionalverbandes im Umweltbericht (S. 26) sollen zum Schutze des Grundwassers Bereiche mit einer sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Bereiche in Wasserschutzgebieten sowie Bereiche mit Grundwasserflurabständen von weniger als drei Metern grundwasserschonend bewirtschaftet und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Genau diese Situation liegt aber bei allen sechs Gebietssteckbriefen vor. Sie sind daher zu streichen. Die in Stutensee seltenen Wasserschutzgebiete werden auch noch durch die Gebietssteckbriefe 617_V1 und 618_V1 in Anspruch genommen.

Auch ist es in Anbetracht des Klimawandels kontraproduktiv, wenn in vier der sechs vorgesehenen Gebiete die Durchlüftung mit Regionalwind beeinträchtigt wird, der die Verfasser in den Ausführungen aber eine hohe Bedeutung für das Klima zugestehen. Die Beeinträchtigung des Regionalwindes hat auch eine nicht zu unterschätzende Auswirkung auf das gesamte Klima des jeweiligen Ortsteils. Auch dies spricht gegen die Ausweisung der Gebiete.

Fünf der sechs Gebietssteckbriefe weisen zudem eine hohe Bodenfunktion auf.

Aufgrund der von den Verfassern im Regionalplan selbst aufgestellten Kriterien erschließt sich auch nicht die Einstufung als Vorranggebiet 1 bei fünf der sechs Gebietssteckbriefe. Sie wird daher abgelehnt und die Einstufung ist zu entfernen.

Der dramatische Rückgang an Vögeln im Gebiet der Flurbereinigung zwischen Friedrichstal und Spöck, der zwischen 2016 und 2018 (die diesjährige Erfassung ist noch in Gange) festgestellt worden ist, verbietet eine weitere Versiegelung von Flächen bzw. eine Zerstörung der artenreichen Struktur auf Sandböden, wie sie insbesondere im Gebiet 622_V1 in Spöck vorliegt.

617 V1 Blankenloch

Grenzt direkt an das FFH/Vogelschutz-Gebiet. Das Gebiet liegt in Wasserschutzgebietszone III, Grundwasserflurabstände < 3 m, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, der Boden hat eine hohe bzw. sehr hohe Bodenfunktion. Eine Durchlüftung mit Regionalwind findet dort statt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Das Gebiet liegt teilweise in Wasserschutzgebietszone III, Grundwasserflurabstände < 3 m, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, der Boden hat eine hohe bzw. sehr hohe Bodenfunktion. Eine Durchlüftung mit Regionalwind findet dort statt. Problem ist auch die Straßenanbindung und die direkte Anbindung an die Bahnstrecke Karlsruhe-Mannheim, deren Ausbau im Moment diskutiert wird. Nach einem Gemeinderatsbeschluss sollen keine weiteren Gebiete mehr über die Eggensteiner Straße erschlossen werden. Eine anderweitige Erschließung ist nicht ersichtlich. Sehr hohe bis hohe Bodenfunktion, § 33 Biotop Landwirtschaftlich genutzte Flächen.

619 V1 Friedrichstal

Grundwasserflurabstände < 3 m, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, der Boden hat eine hohe bzw. sehr hohe Bodenfunktion. Das Gebiet ist außerdem unzureichend erfasst. Dort befindet sich eine Hecke, die ein wertvolles Biotop darstellt.

620 V1 Friedrichstal

Das Gebiet grenzt unmittelbar an das LSG Heglachau. Zwischen dem geplanten Gebiet und dem LSG hat mindestens ein 50 m breiter Streifen frei zu bleiben, der ggf. landwirtschaftlich genutzt werden kann, um Beeinträchtigungen des LSG zu minimieren. Außerdem ist ein § 33 Biotop vorhanden, so dass durchaus artenschutzrechtliche Probleme auftreten können.

621 V1 Friedrichstal

Grundwasserflurabstände < 3 m, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, der Boden hat eine hohe bzw. sehr hohe Bodenfunktion. Auch dieses vorgesehene Gebiet grenzt unmittelbar an das LSG Heglachau. Auf die Ausführungen zu 620 wird verwiesen. Zudem liegen in der Nähe FFH-Mähwiesen, deren Beeinträchtigung ebenfalls zu befürchten ist.

622 V1 Spöck

Grundwasserflurabstände < 3 m, sehr geringe oder geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, der Boden hat eine hohe bzw. sehr hohe Bodenfunktion. Eine Durchlüftung mit Regionalwind findet dort statt.

Neben den anderen bereits in den Karten ausgewiesenen Faktoren spricht gegen den Gebietssteckbrief die Größe. Zudem ist die Erfassung nicht ausreichend. In diesem Gebiet sind zuletzt im Frühjahr 2020 Rebhühner erfasst worden, die sich in dem strukturreichen Gebiet aufhielten. Nicht ausreichend berücksichtigt sind auch die mitten in dem geplanten Gebiet liegenden FFH-Mähwiesen.

Ein Teil der Fläche ist bereits im Flächennutzungsplanentwurf 2030 als Baugebiet vorgesehen. In dem dortigen Gebietssteckbrief ist neben der Beachtung des Speziellen Artenschutzes darauf hingewiesen worden, dass für die – dortige – geringe Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps Flachland-Mähwiesen ein enger funktionaler, räumlicher und zeitlicher Ausgleich für die Beeinträchtigung erforderlich ist. Dies gilt erst recht für die ins Auge gefasste komplette Inanspruchnahme der FFH-Mähwiesen. Dieser ist aber erst recht nicht möglich bei der geplanten Inanspruchnahme des gesamten Gebiets. Mit einer Beeinträchtigung dieses FFH-Lebensraumtyps und damit einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist daher definitiv zu rechnen. Zu beachten ist zudem, dass am 25.07.2019 seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wegen Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eingeleitet worden ist.

Wird die geplante Bebauung realisiert, entfällt außerdem eine weitere Möglichkeit der ortsnahen Erholung für die Bewohner und der Druck auf das Baugebiet der Tierkoppeln, in dem zahlreiche artenschutzrelevante Tiere leben, nimmt noch erheblich zu und gefährdet den dortigen Bestand. Dies ist angesichts des dramatischen Rückgangs der Vogelpopulation nicht zu vertreten.

xxxvi. Ubstadt-Weiher

SERW 45 V1 und SERW 47 V1

Greifen in den Streuobstgürtel im Osten von Stettfeld ein. Werden bei Realisierungen massiven Ausgleich notwendig machen.

SERW 505 V1

Hochgradig kritisch! Alte, historische Wiesen mit hoher Artenschutzrelevanz. Außerdem Hochwasserschutzgebiet. Unbedingt abzulehnen. Kaum ausgleichbar.

SERW 506 V1

Hochgradig kritisch! Streuobst- und Gartengebiet mit hoher ökologischer Bedeutung. Kaum ausgleichbar.

SERW 556 V2

Hochgradig kritisch, vielleicht das größte Problem im ganzen Regionalplan!

Gebiet mit hoher ökologischer Bedeutung (FFH-relevant, geschützte Biotope, flächendeckend ein Mosaik artenreicher Feuchtwiesen mit Feuchtgehölzen). NSG-würdig!!!

Muss unbedingt gestrichen werden.

SERW 559 V1 und SERW 558 V1

Kritisch. Viel zu groß geplant, völlig unnötig. Artenreiche Sandfluren/Sandäcker mit hoher ökologischer Bedeutung. Kaum ausgleichbar.

xxxvii. Waghäusel

SERW 30 V1 und SERW 482 V1

Strukturreiche, kleinparzellige Sandäcker mit hoher Artenvielfalt. Im Bestand unzureichend erfasst. Werden kaum auszugleichen sein.

xxxviii. Walzbachtal

Die geplante Ausweisung von 8 neuen Siedlungserweiterungsflächen mit einer Gesamtgröße von gut 48 ha erscheint für das vergleichsweise kleine Walzbachtal maßlos übertrieben.

Zu den einzelnen Flächen:

SERW 146 V1

Bei dieser sehr großen Fläche (16,8 ha) handelt es sich vollständig um ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung, das im Landschaftsrahmenplan zum „Erhalt von Gebieten für die landwirtschaftliche Nutzung (BG1)“ gekennzeichnet ist. Die Fläche sollte dringend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

SERW 147 V1

Es handelt sich um eine Fläche mit hoher Grundwasserneubildung, die FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope enthält. Die Fläche sollte dringend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

SERW 148 V2

Es handelt sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung, das komplett in der Wasserschutzgebietszone II liegt und schon aus diesem Grund für eine Siedlungserweiterung tabu sein muss.

SERW 151 V1

Es handelt sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung in der Wasserschutzgebietszone III, außerdem um eine Fläche mit sehr hoher Bodenfunktion (Vorrangflur I), die überdies FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope enthält. Die Fläche sollte dringend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

SERW 152 V1

Die Fläche liegt komplett im „Kernraum mittel“ des Biotopverbunds, in der Wasserschutzgebietszone III sowie im Bereich hoher bis sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen. Im Landschaftsrahmenplan ist

sie als Fläche zum „Erhalt von kleinräumig strukturierten Bereichen“ gekennzeichnet; überdies enthält sie geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen. Als Siedlungserweiterungsfläche ist sie deshalb ungeeignet.

SERW 154 V1

Es handelt sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung in der Wasserschutzgebietszone III, außerdem um eine Fläche mit sehr hoher Bodenfunktion (Vorrangflur I). Im Landschaftsrahmenplan ist sie als Fläche zum „Erhalt von kleinräumig strukturierten Bereichen“ bzw. zum „Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an Hohlwegen“ gekennzeichnet. Als Siedlungserweiterungsfläche ist sie deshalb ungeeignet.

SERW 155 V1

Es handelt sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung in der Wasserschutzgebietszone III, außerdem um eine Fläche mit sehr hoher Bodenfunktion (Vorrangflur I). Im Landschaftsrahmenplan ist sie als Fläche zum „Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an Hohlwegen“ gekennzeichnet; überdies enthält sie geschützte Biotope. Als Siedlungserweiterungsfläche ist sie deshalb ungeeignet.

SERW 488 V1

Es handelt sich um eine Fläche mit wertvollem Kaltluftabfluss und hoher Grundwasserneubildung in der Wasserschutzgebietszone III, außerdem um eine Fläche mit sehr hoher Bodenfunktion (Vorrangflur I). Im Landschaftsrahmenplan ist sie als Fläche zum „Erhalt von Bereichen mit einer hohen Dichte an Hohlwegen“ gekennzeichnet; überdies enthält sie FFH-Mähwiesen. Als Siedlungserweiterungsfläche ist sie deshalb ungeeignet.

Für die Verbände

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized initial 'H' followed by a long horizontal line.

Hartmut Weinrebe